

GLOBAL GRUPPE



VERBRAUCHERINFORMATIONEN

domo vario

Wohngebäudeversicherung

A. Leistungsübersicht

Kurzübersicht der Leistungsaussagen in den wählbaren Tarifvarianten.

Wichtiger Hinweis: Diese Leistungsübersicht stellt die für diesen Vertrag geltenden Bedingungen stark verkürzt und unvollständig dar. Eine ausführliche und allein rechtsverbindliche Darstellung der jeweiligen Leistungsinhalte und Leistungsvoraussetzungen können Sie den Versicherungsbedingungen in Abschnitt D entnehmen.

Legende	Belegstelle	Komfort	Plus
✓ = versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung bzw. Versicherungssumme			
- = nicht versichert			
SB = Selbstbehalt im Versicherungsfall			
* = Erläuterung in Abschnitt H			
Grundleistungen			
Grobe Fahrlässigkeit, Verzicht auf das gesetzliche Recht zur Kürzung der Entschädigungsleistung bei Herbeiführung des Schadensfalls	D § 23	10.000 Euro	✓
Innere Unruhen und Streik	D § 2 Nr. 2	✓	✓
Versicherte Sachen, Versicherungsort			
Gebäude; Gebäudebestandteile Terrassen	D § 6	✓	✓
Individuell angefertigte Einbaumöbel und Einbauküchen	D § 7 Nr. 2	✓	✓
Gebäudezubehör mitversichert, z. B. Antennen, Markisen, Schutz- und Trennwände	D § 7 Nr. 3	✓	✓
Grundstückbestandteile ohne besondere Nennung mitversichert, z. B. Beleuchtungsanlagen, Briefkasten- und Klingelanlagen, Grundstückseinfriedungen, Gartenkamine, Müllbehälterboxen oder -unterstände	D § 7 Nr. 5	bis 50 m ² -Nutzfläche	bis 50 m ² -Nutzfläche
Hundezwinger oder Hundehütten oder andere Tierbehausungen	D § 7 Nr. 5	✓	✓
Regenwassernutzungsanlagen oder Zisternen	D § 7 Nr. 5	-	✓
Versicherungsort ist das im Versicherungsschein bezeichnete Grundstück	D § 9	✓	✓
Feuergefahren		optional	
Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion	D § 3 Nr. 1 a), 2, 4 und 5	✓	✓
Überspannung nach Blitzschlag	D § 3 Nr. 3	✓	✓
Nutzfeuer- oder Nutzwärme	D § 3 Nr. 1 b)	✓	✓
Verpuffung	D § 3 Nr. 4	✓	✓
Rauch- und Rußschäden	D § 3 Nr. 1 c)	✓	✓
Seng- und Schmorschäden	D § 3 Nr. 1 d)	✓	✓
Überschallknall durch ein Luftfahrzeug	D § 3 Nr. 6 a) II)	✓	✓
Blindgängerschäden	D § 3 Nr. 4	✓	✓
Leitungswassergefahr		optional	
Wasseraustritt aus Rohren der Wasserversorgung	D § 4 Nr. 2 a)	✓	✓
Wasseraustritt aus Aquarien, Wasserbetten, Sprinkleranlagen	D § 4 Nr. 2 d) und e)	✓	✓
Wasseraustritt aus Terrarien, Wassersäulen, Zimmerbrunnen	D § 4 Nr. 2 f)	✓	✓
Wasseraustritt aus Regenwassernutzungsanlagen oder Zisternen	D § 4 Nr. 2 h)	-	bis 10.000 Liter Fassungsvermögen
Wasseraustritt aus Regenwasserableitungsrohren	D § 4 Nr. 2	-	✓
Bruchschäden an Armaturen innerhalb von Gebäuden	D § 4 Nr. 3 c) I)	bei Frostbruch	1.000 Euro
Bruchschäden an Sanitäreinrichtungen innerhalb von Gebäuden	D § 4 Nr. 3 c) II)	bei Frostbruch	150 Euro



Legende	Belegstelle	Komfort	Plus
✓ = versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung bzw. Versicherungssumme			
- = nicht versichert			
SB = Selbstbehalt im Versicherungsfall			
* = Erläuterung in Abschnitt H			
Bruchschäden an Regenwassernutzungsanlagen oder Zisternen innerhalb oder außerhalb von Gebäuden.	D § 4 Nr. 3 c) III)	-	✓
Schäden an und durch Fußbodenheizungen	D § 4 Nr. 2 c) und Nr. 3 a) II)	✓	✓
Naturgefahren		optional	
Sturm- oder Hagelschäden ab Windstärke acht nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde)	D § 5 Nr. 1	✓	✓
Sturm- oder Hagelschäden ohne Regelungen zur Mindestwindstärke	D § 5 Nr. 1	-	✓
Widerrechtliche Handlungen Dritter, besondere Ereignisse			
Schäden an Leitungen oder elektrischen Anlagen durch Nagetiere, Marder oder Waschbären	D § 12 Nr. 1 a)	-	5.000 Euro
Diebstahl außen angebrachter Gebäude- und Grundstücksbestandteile oder -zubehöre	D § 12 Nr. 1 b)	-	1.000 Euro
Gebäudebeschädigungen durch widerrechtliches Eindringen in Gebäude	D § 12 Nr. 1 c)	-	5.000 Euro 10% Selbstbehalt
Mutwillige Beschädigungen (Vandalismus)	D § 12 Nr. 1 d)	-	5.000 Euro 10% Selbstbehalt
a) Graffitischäden	D § 12 Nr. 1 e)	-	5.000 Euro 10% Selbstbehalt, min. 300 Euro
Versicherte Kosten			
Schadenermittlungs- und Schadenfeststellkosten, Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, Aufräumungs-, Abbruch- und Wegräumkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Verkehrssicherungsmaßnahmen, Kosten für provisorische Maßnahmen	D § 12 Nr. 2 a), b), c), e), f), g)	✓	✓
Dekontaminationskosten	D § 12 Nr. 2 d)	25.000 Euro	50.000 Euro
Bewachungskosten bis Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind (ohne zeitliche Begrenzung)	D § 12 Nr. 2 h)	✓	✓
Transport- und Lagerkosten	D § 12 Nr. 2 i)	1 Jahr	1 Jahr
Hotelkosten	D § 12 Nr. 2 j)	100 Euro Tagessatz für 100 Tage	200 Euro Tagessatz für 200 Tage
Kosten für Beseitigung umgestürzter Bäume	D § 12 Nr. 2 k)	-	5.000 Euro
Mehrverbrauchskosten für Wasser und Abwasser	D § 12 Nr. 2 l)	✓	✓
Mehrverbrauchskosten für Gas	D § 12 Nr. 2 l)	-	5.000 Euro
Rückreisemehrkosten nach Schadenfall	D § 12 Nr. 2 m)	1.000 Euro bei Schaden ab 5.000 Euro	1.000 Euro bei Schaden ab 5.000 Euro
Datenrettungskosten	D § 12 Nr. 2 n)	500 Euro	500 Euro
Kran- und Gerüstkosten	D § 12 Nr. 2 o)	✓	✓
Koordinationskosten bei erheblichen Schadenfällen ab 20.000 €	D § 12 Nr. 2 p)	✓	✓
Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen	D § 12 Nr. 2 q)	-	✓
Mehrkosten durch Preissteigerung	D § 12 Nr. 3 a)	✓	✓
Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen	D § 12 Nr. 3 b)	✓	✓
Mehrkosten durch behördliche Auflagen zum Denkmalschutz	D § 12 Nr. 3 c)	-	20.000 Euro
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	D § 12 Nr. 3 d)	✓	✓



Legende	Belegstelle	Komfort	Plus
✓ = versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung bzw. Versicherungssumme			
- = nicht versichert			
SB = Selbstbehalt im Versicherungsfall			
* = Erläuterung in Abschnitt H			
Mietausfall und versicherter Mietwert	D § 12 Nr. 4 b)	12 Monate	24 Monate
Mietausfall und versicherter Mietwert für gewerbliche Räume	D § 12 Nr. 4 b)	12 Monate	24 Monate
Übernahme der auf den Versicherungsnehmer entfallenden Sachverständigenkosten ab einem Versicherungsfall von 20.000 Euro	D § 16 Nr. 6	-	✓
Garantien			
Besitzstandsgarantie	D § 26	✓	✓
Garantie der Musterbedingungen des Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV-Garantie)	D § 27 Nr. 1	✓	✓
Innovationsklausel - künftige Verbesserungen dieser Bedingungen ohne Mehrbeitrag gelten automatisch für diesen Vertrag	D § 27 Nr. 2	✓	✓
Besitzstandsgarantie bis zum Ablauf des zweiten Versicherungsjahres für einen im Vorvertrag vereinbarten Unterversicherungsverzicht	D § 15 Nr. 8	✓	✓
Verzicht auf Regressnahme von Angehörigen des Versicherungsnehmers	D § 25	-	ja, mit 10 % Selbstbehalt
Optionale Erweiterungen des Versicherungsschutzes			
Unbenannte/Unbekannte Gefahren (Allgefahrendeckung) Sachschäden durch unbenannte oder unbekannte Gefahren	E § 1	optional	optional
Weitere Naturgefahren (Elementarschäden) Rückstau und Überschwemmung, Starkregen, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch Schnee- und Eisdruck, Lawinen, Vulkanausbruch	E § 2	optional Selbstbehalt 10 % min. 500 Euro, max. 5.000 Euro	optional Selbstbehalt 10 % min. 500 Euro, max. 5.000 Euro
Glasbruchschäden Schutz für Gebäudeverglasung auch für Scheiben, Platten oder Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff	E § 3	optional	optional
Photovoltaikanlagen – Grundschutz Mitversicherung von Photovoltaikanlagen bis 25 Kilowatt gegen die im Hauptversicherungsvertrag vereinbarten Gefahren	E § 4	optional bis 50.000 Euro	optional bis 50.000 Euro
Photovoltaikanlagen – Allgefahrenschutz mit Ertragsausfalldeckung Mitversicherung von Photovoltaikanlagen bis 25 Kilowatt gegen die im Hauptversicherungsvertrag vereinbarten Gefahren zzgl. ergänzender technischer Gefahren, Entschädigung des schadenbedingten Ertragsausfalls (entgangenen Einspeisevergütung)	E § 5	optional bis 50.000 Euro	optional bis 50.000 Euro
Ableitungsrohre außerhalb von Gebäuden - Erweiterung zur Leitungswassergefahr Mitversicherung von Ableitungsrohren auf dem (oder außerhalb des) Versicherungsgrundstücks	E § 6	optional bis 10.000 Euro (bis 5.000 Euro) Selbstbehalt 10 % mind. 1.500 Euro	optional bis 10.000 Euro (bis 5.000 Euro) Selbstbehalt 10 % mind. 1.500 Euro

B. Inhaltsverzeichnis

A. Leistungsübersicht	1
Kurzübersicht der Leistungsaussagen in den wählbaren Tarifvarianten.....	1
B. Inhaltsverzeichnis	4
C. Kundeninformationen	7
Wer ist wer?.....	8
Wer ist Ihr Versicherer?.....	8
Wer ist Ihre Verwaltungsgesellschaft?.....	9
Welche Vertragsgrundlagen sind vereinbart?.....	9
Welche Gültigkeitsdauer haben unsere Informationen und Angebote?.....	9
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?.....	9
Wie hoch ist der Beitrag und welche Beitragszahlungsweise ist vereinbart?.....	9
Widerrufsbelehrung.....	10
Welche Möglichkeiten der Beitragsänderung oder Bedingungsänderung sind vorgesehen?.....	11
Gibt es die Möglichkeit den Versicherer zu wechseln?.....	12
Was gilt im Falle der Verletzung von Gesetzen und Sanktionen?.....	12
Welches Recht gilt?.....	12
Welche Vertragssprache ist vereinbart?.....	12
Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?.....	12
An wen können Sie Beschwerden richten?.....	12
D. Versicherungsbedingungen - Leistungsumfang	13
§ 1 Was gilt grundsätzlich für Ihren Versicherungsschutz?.....	13
§ 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?.....	13
§ 3 Was ist bei Vereinbarung der Gefahr Feuer versichert?.....	14
§ 4 Was ist bei Vereinbarung der Gefahr Leitungswasser versichert?.....	16
§ 5 Was ist bei der Vereinbarung der Gefahr Naturgefahren versichert?.....	18
§ 6 Welche Sachen sind versichert?.....	19
§ 7 Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen?.....	20
§ 8 Was gehört nicht zu den versicherten Sachen?.....	21
§ 9 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?.....	21
§ 10 Was gilt für Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?.....	21
§ 11 Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum*?.....	22
§ 12 Welche besonderen Ereignisse sind neben den Grundgefahren versichert? In welchem Umfang sind Kosten, Mietausfall und Mietwert versichert?.....	22
§ 13 Welche Versicherungsarten und Vertragswerte gibt es? Was ist die Versicherungssumme oder die Höchstentschädigungsleistung?.....	29
§ 14 Was sind die Grundlagen der Berechnung des Beitrags?.....	31
§ 15 Wie wird die Entschädigung oder eine Unterversicherung ermittelt?.....	33
§ 16 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?.....	37
§ 17 Wann wird die Entschädigung gezahlt?.....	38
§ 18 Welche besonderen Obliegenheiten* haben Sie vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?.....	39
§ 19 Welche besonderen Obliegenheiten* haben Sie nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?.....	39
§ 20 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?.....	40



§ 21	Welche Regelungen gelten bei angemeldeten Realrechten*?	40
§ 22	Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?.....	40
§ 23	Wann verzichten wir auf die Leistungseinschränkung bei grober Fahrlässigkeit?	41
§ 24	Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?.....	41
§ 25	Was gilt bei Übergang von Ersatzansprüchen? Wann verzichten wir auf eine Regressnahme?	42
§ 26	Welche Regelungen gelten für die Besitzstandsgarantie	42
§ 27	Welche Garantien bieten wir Ihnen?.....	43
E.	Versicherungsbedingungen - Optionale Erweiterungen.....	45
§ 1	Unbenannte/Unbekannte Gefahren (Allgefahrendeckung)	45
§ 2	Weitere Naturgefahren (Elementarschäden)	46
§ 3	Glasbruchschäden	47
§ 4	Photovoltaikanlagen - Grundgefahrenschutz.....	49
§ 5	Photovoltaikanlagen - Allgefahrenschutz mit Ertragsausfalldeckung	50
§ 6	Ableitungsröhre außerhalb von Gebäuden - Erweiterung zur Leitungswassergefahr	54
F.	Versicherungsbedingungen - Allgemeiner Teil	55
§ 1	Wer ist Ihr Vertragspartner?	55
§ 2	Welche Vollmacht erhält der Abschlussvermittler?	55
§ 3	Was gilt für Repräsentanten?.....	55
§ 4	Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz und wann kann der Vertrag gekündigt werden?.....	55
§ 5	Welche Regelungen gelten für die Beitragszahlung und wann ist der Beitrag fällig?	56
§ 6	Was gilt für das Widerrufsrecht?.....	57
§ 7	Welche Regelungen gelten für die Versicherung für fremde Rechnung?.....	57
§ 8	Welche Pflichten sind bei Vertragsabschluss bzw. Vertragsänderung zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?.....	58
§ 9	Was ist eine Gefahrerhöhung? Welche Regelungen sind vereinbart und zu beachten?	60
§ 10	Welche Regelungen und Pflichten (Obliegenheiten*) sind vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart und zu beachten?61	
§ 11	Welche Regelungen und Pflichten (Obliegenheiten*) sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart und zu beachten?	61
§ 12	Welche Folgen hat die Nichtbeachtung Ihrer Pflichten (Obliegenheiten*)?.....	61
§ 13	Was gilt bei einer Überversicherung?.....	62
§ 14	Welche Regelungen gelten im Falle einer Mehrfachversicherung	62
§ 15	Welche Regelung gilt für einen Versichererwechsel?	63
§ 16	Welche Regelungen gelten bei einer Beitragsanpassung?	63
§ 17	Welche Regelungen gelten bei einer erforderlichen Anpassung der Versicherungsbedingungen?	64
§ 18	Was gilt bei Embargos oder Sanktionen?	64
§ 19	Wo können Ansprüche aus diesem Vertrag geltend gemacht werden und wann verjähren diese Ansprüche?	64
§ 20	Welches Recht gilt für unseren Vertrag?	65
§ 21	Welche Regelungen gelten bei teilweise oder vollständigen rechtsunwirksamen Vereinbarungen (Salvatorische Klausel)?65	
G.	Merkblatt zur Datenverarbeitung	66
1.	Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	66
2.	Vorbemerkung.....	66
3.	Rechtsgrundlagen und Zwecke.....	66
4.	Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse.....	67
5.	Einwilligungserklärung	67

6.	Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten.....	67
7.	Dauer der Datenspeicherung.....	68
8.	Betroffenenrechte.....	68
9.	Zentrale Hinweissysteme.....	69
10.	Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer.....	69
11.	Bonitätsauskünfte.....	69
H.	Definitionen.....	70
	Bezugsfertigkeit.....	70
	Dritter.....	70
	Eingetragener Lebenspartner.....	70
	Entkernung.....	70
	Familienangehörige/Angehörige.....	70
	Kernsanierung.....	70
	Obliegenheiten.....	70
	Realgläubiger.....	71
	Repräsentanten.....	71
	Sonnenkollektoren.....	71
	Sublimit.....	71
	Subsidiär.....	71
	Teileigentum.....	71
	Textform.....	71
	Versicherungsperiode.....	71
	Wohnungseigentum.....	71

C. Kundeninformationen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Diese Verbraucherinformationen sind in folgende Abschnitte gegliedert:

A	Leistungsübersicht	1
B	Inhaltsverzeichnis	4
C	Kundeninformationen	7
D	Versicherungsbedingungen - Leistungsumfang	13
E	Versicherungsbedingungen - Optionale Erweiterungen	45
F	Versicherungsbedingungen - Allgemeiner Teil	55
G	Merkblatt zur Datenverarbeitung	66
H	Definitionen	70

Grundlage für unseren Vertrag sind die Abschnitte C bis G dieser Verbraucherinformationen. Zusammen mit dem Antrag und dem Versicherungsschein legen diese den Leistungsumfang Ihrer Versicherung fest.

Bitte lesen Sie deshalb diese Unterlagen, den Versicherungsschein und Ihren Antrag vollständig und gründlich durch. Bewahren Sie die Vertragsunterlagen sorgfältig auf, damit Sie jederzeit einen Überblick über den Leistungsumfang Ihrer Versicherung haben.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt für Sie immer der Leistungsumfang des Tarifs Komfort. Die Leistungen, die sich durch Auswahl des Tarifes Plus ergeben, gehen dem Leistungsumfang des Tarifs Komfort vor und ändern bzw. erweitern diesen. Die Leistungen des Tarife Plus sind durch eine **rote Beschriftung** mit einem hellgrauen Hintergrund gesondert für Sie kenntlich gemacht.

Einzelne Leistungspositionen der Tarife können nicht individuell miteinander kombiniert werden.

Zu Beginn der eigentlichen Versicherungsbedingungen finden Sie in Abschnitt A eine Kurzübersicht der Leistungen, die wir Ihnen in der von Ihnen gewählten Tarifvariante bieten. Ein Leistungsanspruch besteht jedoch ausschließlich nur aus den ausführlichen Versicherungsbedingungstexten gemäß Abschnitte D bis F dieser Verbraucherinformationen.

Wenn ein Leistungsfall eingetreten ist, benachrichtigen Sie uns bitte möglichst schnell. Wir klären dann gemeinsam mit Ihnen das weitere Vorgehen.

In den Versicherungsbedingungen kommen wir leider nicht ohne Fachbegriffe aus. Zur besseren Verständlichkeit haben wir bestimmte Fachbegriffe in den Versicherungsbedingungen oder im Abschnitt H (Seite 70) erläutert. Begriffe, die dort erläutert werden, sind mit einem * in den Versicherungsbedingungen markiert. In den Versicherungsbedingungen haben wir erklärende Beispiele aufgeführt.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtsspezifischen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.



Wer ist wer?

Sie:

Mit „Sie“ bezeichnen wir Sie als unseren Vertragspartner und Versicherungsnehmer.

Wir:

„Wir“ ist der Versicherer, vertreten durch die Konzept & Marketing GmbH, in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen „K&M“ genannt. Wir haben die Verwaltungsgesellschaft Konzept & Marketing GmbH beauftragt die Vertrags- und Schadenbearbeitung durchzuführen. Die Konzept & Marketing GmbH ist von uns bevollmächtigt

- Ihre vertraglich erforderlichen Anzeigen, Willenserklärungen und Schadenanzeigen entgegenzunehmen
- Erklärungen jeglicher Art im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag (z. B. Rücktritt, Kündigung, Anfechtung usw.) abzugeben und entgegenzunehmen
- den gesamten Schriftwechsel mit Ihnen zu führen
- Ihnen und Ihren betreuenden Vermittlern gegenüber die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären
- die Beiträge zu Ihrer Versicherung in Empfang zu nehmen
- die ausstehenden Beiträge einzufordern
- im Versicherungsfall die vertragsgemäßen Leistungen auszuführen

Die Beiträge gelten als bei uns eingegangen, wenn sie bei der Konzept & Marketing GmbH eingegangen sind.

Wer ist Ihr Versicherer?

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht der für Ihren Vertrag möglichen Versicherer. Der speziell für Ihren Vertrag zutreffende Versicherer ist im Versicherungsschein benannt.

1. Allianz Versicherungs AG

Königinstr. 28
80802 München

Registergericht: Amtsgericht München
Registernummer: HRB 75 727

USt-IdNr.: DE 811 150 709
VersSt-Nr.: 9116/802/00477

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Der Versicherer betreibt die Schaden- und Unfallversicherung.

2. Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Gothaer Allee 1
50969 Köln

Registergericht: Amtsgericht Köln
Registernummer: HRB 21433

USt-IdNr.: DE 122 786 654
VersSt-Nr.: 9116/810/00420

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Der Versicherer ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt. Die verschiedenen Versicherungszweige aus der Schaden- und Unfallversicherung bilden zugleich die satzungsmäßige Hauptgeschäftstätigkeit der Gesellschaft.



3. Württembergische Versicherung AG

Gutenbergstraße 30
70176 Stuttgart

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart
Registernummer: HRB 14327

USt-IdNr.: DE 811 128 268
VersSt-Nr.: 9116/801/00618

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Der Versicherer betreibt die Schaden- und Unfallversicherung.

Wer ist Ihre Verwaltungsgesellschaft?

Konzept & Marketing GmbH (K&M)

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

Registergericht: Amtsgericht Hannover
Registernummer: HRB 59457

Telefonnummer: 05 11 - 640 54 0
Telefaxnummer: 05 11 - 640 54 444

E-Mail: info@k-m.info

Bankverbindung: Commerzbank AG
IBAN: DE60 2508 0020 0700 2142 00
BIC: DRESDEFF250

Sämtlichen Schriftverkehr, Willenserklärungen sowie Zahlungen richten Sie bitte direkt an K&M.

Welche Vertragsgrundlagen sind vereinbart?

Für den Versicherungsvertrag gelten die im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbedingungen für domo vario - **Wohngebäudeversicherung**, die gesetzlichen Bestimmungen und die sonstigen Vereinbarungen. In den Versicherungsbedingungen sind insbesondere die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Versicherungsleistung konkret festgelegt. Alle für diesen Vertrag geltenden Bedingungen sind in diesem Dokument geregelt, sofern im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nichts anderes vereinbart ist.

Welche Gültigkeitsdauer haben unsere Informationen und Angebote?

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zur Verfügung gestellten Informationen (z. B. Produktinformationsblatt (IPID), Antrags- bzw. Anfrageformular, Angebote) nicht unbefristet gültig sind. Beispielsweise können gesetzliche Änderungen dazu führen, dass diese Informationen nicht mehr aktuell sind.

An Angebote halten wir uns vier Wochen ab Erstellungsdatum gebunden.

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Wie hoch ist der Beitrag und welche Beitragszahlungsweise ist vereinbart?

Detaillierte Angaben über die Beitragshöhe und die Zahlweise sowie des zu zahlenden Beitrages können Sie dem Versicherungsschein und dem zuletzt erstellten Nachtrag entnehmen. Die Folgen einer nicht rechtzeitigen Beitragszahlung ergeben sich aus Abschnitt F § 5 (Seite 56) der Versicherungsbedingungen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1: Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten** (sofern gesetzlich vorgeschrieben),
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Konzept & Marketing GmbH

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

E-Mail: info@k-m.info
Fax: 0511-640 54 444

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit

- 1/360 des jährlichen Gesamtbeitrags bzw.
- 1/180 des halbjährlichen Gesamtbeitrags bzw.
- 1/90 des vierteljährlichen Gesamtbeitrags bzw.
- 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrags.

Den Gesamtbeitrag und die von Ihnen gewünschte Zahlungsweise finden Sie im Antrag im Teil der Beitragsberechnung. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2: Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;



2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. **Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;**
12. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Welche Möglichkeiten der Beitragsänderung oder Bedingungsänderung sind vorgesehen?

Auf die Möglichkeit der Beitragsänderung nach Abschnitt F § 16 (Seite 63) sowie möglicher Bedingungsänderungen zu Ihrem Vorteil nach Abschnitt D § 27 Nr. 2 (Seite 44) und aufgrund Änderung von rechtlichen Rahmenbedingungen gemäß Abschnitt F § 17 (Seite 64) weisen wir Sie hin.

Gibt es die Möglichkeit den Versicherer zu wechseln?

Ja, auf die Möglichkeit des Wechsels des Versicherers nach Abschnitt F § 15 (Seite 63) weisen wir Sie hin.

Was gilt im Falle der Verletzung von Gesetzen und Sanktionen?

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewähren bzw. leisten wir aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz, beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Ihren Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten*, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

Welches Recht gilt?

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Welche Vertragssprache ist vereinbart?

Die Vertragssprache ist deutsch.

Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Bereich Versicherungen

E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

An wen können Sie Beschwerden richten?

Sollte es wider Erwarten zu Meinungsverschiedenheiten aus unserem Vertragsverhältnis kommen können Sie sich direkt mit uns,

Konzept & Marketing GmbH

Bereich Beschwerdemanagement

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

E-Mail: beschwerden@k-m.info
Internet: www.k-m.info/kommunikation/beschwerdemanagement/

Telefon: 0511-640 54 0
Fax: 0511-640 54 444

oder mit dem speziell für Ihren Vertrag zutreffenden Versicherer, der im Versicherungsschein benannt ist, in Verbindung setzen.

Sie haben auch die Möglichkeit sich an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zu wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Sie haben auch die Möglichkeit, statt oder nach der Beendigung eines Ombudsmannverfahrens, den Rechtsweg zu beschreiten.

D. Versicherungsbedingungen - Leistungsumfang

§ 1 Was gilt grundsätzlich für Ihren Versicherungsschutz?

Der Versicherungsumfang des Hauptversicherungsvertrages bestimmt sich nach dem gewählten Tarif und stellt sich wie folgt dar:

- Tarif **Komfort**
- Tarif **Plus** (einschließlich Tarif Komfort)

Welcher Tarif vereinbart ist, können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen.

Die Wohngebäudeversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude.

Versichert sind Schäden durch die in den Versicherungsbedingungen zusammengefassten (verbundenen) Gefahren.

Folgende Grundgefahren können versichert werden:

- Feuer gemäß Abschnitt D § 3 (Seite 18)
- Leitungswasser gemäß Abschnitt D § 4 (Seite 16)
- Naturgefahren gemäß Abschnitt D § 5 (Seite 18)

Welche der versicherbaren Grundgefahren (Feuer, Leitungswasser, Naturgefahren) tatsächlich versichert sein sollen, vereinbaren Sie mit uns. Jede dieser Grundgefahren kann auch einzeln versichert werden. Die vereinbarten Grundgefahren können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen.

In Abhängigkeit Ihrer individuellen Risikosituation haben Sie die Möglichkeit, den Versicherungsschutz um folgende optionale Erweiterungen zu ergänzen:

- Unbenannte/Unbekannte Gefahren (Allgefahrdeckung) gemäß Abschnitt E § 1 (Seite 45)
- Weitere Naturgefahren (Elementarschäden) gemäß Abschnitt E § 2 (Seite 46)
- Glasbruchschäden gemäß Abschnitt E § 3 (Seite 47)
- Photovoltaikanlagen - Grundgefahrerschutz gemäß Abschnitt E § 4 (Seite 49)
- Photovoltaikanlagen - Allgefahrerschutz mit Ertragsausfalldeckung gemäß Abschnitt E § 5 (Seite 50)
- Ableitungsrohre außerhalb von Gebäuden - Erweiterung zur Leitungswassergefahr gemäß Abschnitt E § 6 (Seite 54)

Die aufgeführten Obliegenheiten* und Ausschlüsse gelten insgesamt für den mit Ihnen vereinbarten Versicherungsschutz einschließlich aller von Ihnen gewählten optionalen Erweiterungen.

Wird das Gebäude zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie für dessen Wiederherstellung nach den untenstehenden Bestimmungen.

In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederherstellung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand unter Einbeziehung von Mehrkosten, die durch öffentlich-rechtliche Auflagen sowie Preissteigerungen zwischen Versicherungsfall und Wiederherstellung entstehen können.

Wir übernehmen auch eine Reihe von Kosten (z. B. Aufräumungs- und Abbruchkosten), Mehrkosten oder Mietausfall, die durch ein versichertes Schadenereignis entstehen. Welche Kosten das sind und in welchem Umfang eine Kostenübernahme erfolgt, ist in Abhängigkeit des vereinbarten Tarifs in Abschnitt D § 12 (Seite 22) geregelt. Hier sind auch besondere Schadenereignisse dargestellt, die wir über die durch die Grundgefahren verursachten Schäden hinaus versichern.

§ 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

Um zu gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar und bezahlbar bleibt, ist es erforderlich Ausschlüsse vom Versicherungsschutz zu vereinbaren. Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht.

Sie finden diese hier als generelle Ausschlüsse oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen in diesen Verbraucherinformationen.

Generelle Ausschlüsse gelten für den gesamten von Ihnen gewählten Versicherungsumfang, also auch für die von Ihnen gewünschten Erweiterungen des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt E (Seite 45).

Generell besteht ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen kein Versicherungsschutz für Schäden

1. durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand

2. durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

Streik ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Arbeitsausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort und Plus

Schäden durch innere Unruhen sowie Streik oder Aussperrung sind mitversichert, sofern die versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht subsidiär* zu einem möglichen Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Schäden, die Sie als Versicherungsnehmer, Ihre Arbeitnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursacht haben.

Sowohl Sie als auch wir können die Mitversicherung von Schäden durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung durch schriftliche Erklärung kündigen. Die Kündigung wird zwei Wochen nach ihrem Zugang wirksam. Kündigen wir, so können Sie den Hauptversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

3. durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen

Leistungserweiterung im Tarif Plus

Schäden, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses durch radioaktive Isotope an versicherten Sachen entstehen, die betriebsbedingt am Versicherungsort vorhanden sind oder verwendet werden (z. B. in Feuermeldern), sind versichert. Dazu zählen insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Die Erweiterung gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

4. die Sie vorsätzlich herbeiführen, gleiches gilt für Ihre Repräsentanten*

5. durch Grundwasser

6. durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Entziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen

7. an versicherten Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig* sind oder die wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind. Dies gilt auch für die in oder an diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

8. die in diesen Verbraucherinformationen zwar benannt sind, jedoch im Leistungsumfang des von Ihnen gewählten und mit uns vereinbarten Tarifs nicht enthalten sind.

9. die gemäß Abschnitt E (Seite 45) zur Erweiterung des Versicherungsumfangs möglich sind, jedoch mit Ihnen im Rahmen des geschlossenen Vertrages nicht vereinbart sind.

§ 3 Was ist bei Vereinbarung der Gefahr Feuer versichert?

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Entschädigung im Wohnflächentarif bis zur vereinbarten Höchstentschädigungsleistung und im Versicherungssummentarif bis zur Versicherungssumme.

1. **Brand, Nutzfeuer oder Nutzwärme, Rauch- und Rußschäden, Seng- und Schmorschäden**

- a) Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

- b) Nutzfeuer- oder Nutzwärme

Nutzfeuer- oder Nutzwärmeschäden sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden.



c) Rauch- und Ruß

Als Rauchscha-den gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung (z. B. wegen Verschmutzung oder Verunreinigung) der versicherten Sachen durch Rauch. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Rauch plötzlich austritt. Rußschäden sind Rauchscha-den gleichgestellt.

d) Seng- und Schmorschäden

Seng- oder Schmorschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einem Feuer oder einer Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle gebrannt hat. Nicht versichert sind Schäden, die an elektrischen Einrichtungen bzw. Geräten durch die Wirkung des elektrischen Stromes entstehen.

2. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschluss-schäden an elektrischen Einrichtungen oder Geräten können Blitzschlag-schäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts bzw. in dessen näheren Umkreis der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

3. Überspannung durch Blitz, Stromschäden

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

4. Explosion

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Eine Detonation, Deflagration als auch eine Verpuffung stellen eine besondere Form der Explosion dar und sind ebenfalls mit-versichert, soweit diese auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhen.

Mitversichert sind auch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (sogenannte Blindgängerschäden). Ausgeschlossen bleiben Schäden, die an

- Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen
- Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck

entstehen.

5. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

6. Fahrzeuge

a) Schäden durch Luftfahrzeuge

- I) Versichert ist der Anprall, Aufprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall, Aufprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.
- II) Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle ist versichert, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

b) Schäden durch Land- oder Wasserfahrzeuge

Versichert ist der Anprall oder Aufprall eines Land- oder Wasserfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Aufprall seiner Teile oder seiner Ladung. Als Fahrzeuganprall oder –aufprall gilt jede unmittelbare Berührung.

Landfahrzeuge sind z. B. auch Straßen- oder Schienenfahrzeuge sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

Für den Anprall oder Aufprall von Land- oder Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht von Ihnen oder Bewohnern der versicherten Gebäude geführt oder gehalten werden.

7. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch Erdbeben

§ 4 Was ist bei Vereinbarung der Gefahr Leitungswasser versichert?

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse, zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Entschädigung im Wohnflächentarif bis zur vereinbarten Höchstentschädigungsleistung und im Versicherungssummentarif bis zur Versicherungssumme.

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

- Leitungswasserschäden (Nässeschäden)
- Bruchschäden innerhalb von Gebäuden
- Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

2. Leitungswasserschäden (Nässeschäden)

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen
- den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen
- aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, z. B. auch Fußbodenheizung sowie aus Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen
- Sprinkler-, Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen
- Wasserbetten oder Aquarien
- Terrarien, Zimmerbrunnen oder Wassersäulen

Leistungserweiterung im Tarif Plus

- im Gebäude liegenden Regenwasserableitungs-, Lüftungs- oder Gasrohren
- fest installierten Zisternen oder fest installierten Regenwassernutzungsanlagen bis 10.000 Liter Fassungsvermögen

Als Leitungswasser gelten auch flüssige oder gasförmige Stoffe (z. B. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel) aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf, soweit diese ebenfalls bestimmungswidrig ausgetreten sind.

3. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Versichert sind

- frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen
 - der Warmwasser- oder Dampfheizung z. B. auch Fußbodenheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen
 - von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen
 - der Gas- oder Ölversorgung, des Lüftungssystems, jeweils sofern Sie die Gefahr tragen

Leistungserweiterung im Tarif Plus

V) die der Regenwasserableitung dienen

Das setzt voraus, dass diese Rohre kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

b) frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:

- I) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern) sowie deren Anschlussschläuchen
- II) Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilen von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen

Leistungserweiterung im Tarif Plus

III) fest installierte Zisternen oder fest installierte Regenwassernutzungsanlagen. Der Regenwasserfilter gilt selbst nicht als versichert.

Leistungserweiterung im Tarif Plus

c) sonstige Bruchschäden an folgenden Installationen:

I) Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern) sowie deren Anschlussschläuchen

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Komfort	0 Euro	nicht versichert
Tarif Plus	1.000 Euro	

II) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts oder sonstige Sanitäreinrichtungen

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Komfort	0 Euro	nicht versichert
Tarif Plus	150 Euro	

III) fest installierte Zisternen oder fest installierte Regenwassernutzungsanlagen. Der Regenwasserfilter gilt selbst nicht als versichert.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Komfort	0 Euro	nicht versichert
Tarif Plus	bis zur Höchstentschädigungsleistung bzw. Versicherungssumme	

Im Rahmen der Entschädigungsgrenzen leisten wir insgesamt für die Kosten der Ersatzbeschaffung, den erforderlichen Arbeiten zum Austausch des beschädigten Gegenstandes, für Wegegelder, Lohn- und Frachtzuschläge.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

Ausgeschlossen bleiben Bruch- und Frostbruchschäden an bereits defekten Installationen.

4. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Versichert sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an

- Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder
- Rohren der
 - Warmwasser- oder Dampfheizung
 - Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen



- Regenwassernutzungsanlagen und Zisternen

soweit sich diese Rohre

- a) auf oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks befinden und
 - diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
 - Sie die Gefahr dafür tragen.
- b) auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
 - diese Rohre nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
 - Sie die Gefahr dafür tragen und
 - diese Rohre nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Komfort	1.000 Euro
Tarif Plus	10.000 Euro

5. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden

- a) durch Plansch- oder Reinigungswasser
- b) durch Schwamm
- c) durch Grundwasser, stehende oder fließende Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschlag oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau
- d) durch Erdbeben, Schneedruck, Eisdruck, Lawinen, Vulkanausbruch
- e) durch Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat
- f) durch eine Feuergefahr gemäß Abschnitt D § 3 (Seite 14)
- g) durch eine Naturgefahr gemäß Abschnitt D § 5 (Seite 18)
- h) durch Bedienung, Wartung oder Umbau von Wasserlös-, Sprinkler- oder Berieselungsanlagen oder aufgrund Öffnens dieser Anlagen im Brandfall
- i) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig* sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

§ 5 Was ist bei der Vereinbarung der Gefahr Naturgefahren versichert?

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch mindestens eine der Naturgefahren

- Sturm oder
- Hagel

zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Entschädigung im Wohnflächentarif bis zur vereinbarten Höchstentschädigungsleistung und im Versicherungssummentarif bis zur Versicherungssumme.

1. Sturm

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke acht nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- a) Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

- b) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

Leistungserweiterung im Tarif Plus

Abweichend besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Luftbewegungen (z. B. Böen, starker Wind) an versicherten Sachen, ohne dass eine Mindestwindstärke erreicht sein muss.

2. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

3. Versicherte Sturm- oder / und Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

- a) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- b) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- c) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- d) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- e) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- f) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

4. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden

- a) durch Sturmflut
- b) durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen.
Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.
- c) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig* sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- d) an Laden- und Schaufensterscheiben

§ 6 Welche Sachen sind versichert?

Versicherte Sachen sind

1. die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude
2. deren Gebäudebestandteile
3. deren Gebäudezubehör
4. Terrassen auf dem Versicherungsgrundstück, die unmittelbar an versicherte Gebäude anschließen
5. Balkonkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige oder an die Hauselektrik angeschlossene Mini PV-Anlagen) auf dem Versicherungsgrundstück. Zum Balkonkraftwerk gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Gleich- Wechselstromverkabelung und Batteriespeicher- oder Batteriespeichersysteme sowie Wechselrichter

6. fest installierte Elektro-Ladestationen (Wallboxen)
7. Weitere Grundstücksbestandteile, soweit diese ausdrücklich vereinbart oder benannt sind

§ 7 Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen?

1. Gebäude sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke. Sie müssen gegen äußere Einflüsse schützen können und im Sinne dieser Versicherungsbedingungen für die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sein.
2. Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude gefertigt und mit einem großen Einbauaufwand an das Gebäude angepasst sind. Dazu gehören nicht Anbaumöbel oder Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt sind.

Mitversichert sind auch Gas- und Öltanks, Solarthermieranlagen, Windkraftkleinanlagen (z. B. Windräder) und oberflächennahe geothermische Anlagen (z. B. Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden), soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden und Sie hierfür die Gefahr tragen. Voraussetzung ist, dass diese fest mit dem Gebäude verbunden sind und eine technisch wirtschaftliche Einheit bilden.

3. Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen,
 - die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und
 - für die Sie die Gefahr tragen und
 - die der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen.

Als Gebäudezubehör gelten:

- Antennen- und Satellitenanlagen
- Markisen und Überdachungen
- Schutz- und Trennwände
- Brennstoffvorräte für Sammelheizungen.

Weiteres Zubehör ist nur versichert, soweit dies ausdrücklich in den Versicherungsumfang einbezogen ist.

4. Terrassen sind befestigte Flächen, die für den Aufenthalt im Freien vorgesehen sind.
5. Weitere Grundstücksbestandteile

Als weitere Grundstücksbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.

Mitversichert sind folgende weitere Grundstücksbestandteile soweit Sie die Gefahr dafür tragen:

- Antennen- und Satellitenanlagen
- Beleuchtungsanlagen zur Terrassen-, Hof-, Wege- oder Gartenbeleuchtung
- Briefkasten- und Klingelanlagen
- Grundstückseinfriedungen
- Carports
- Gewächs-, Geräte- und Gartenhäuser, Saunahäuser und Schuppen
- elektrische Leitungen oder Freileitungen
- Gartenkamine
- Hof-, Gehsteig- und Terrassenbefestigungen
- Hundezwinger oder Hundehütten
- Masten
- Müllbehälterboxen oder -unterstände
- Schutz- und Trennwände
- Ständer
- Überdachungen und Pergolen
- Mehr als zur Hälfte der Höhe im Grund- und Boden eingelassene Swimmingpools bzw. Schwimmbäder jeweils ohne Abdeckungen

Leistungserweiterung im Tarif Plus

- Regenwassernutzungs- oder Zisternenanlagen

Weitere Grundstücksbestandteile sind nur versichert, wenn Sie ausdrücklich in den Versicherungsumfang einbezogen sind.

§ 8 Was gehört nicht zu den versicherten Sachen?

Nicht versichert sind

1. Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z. B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Batteriespeicher- oder Batteriespeichersysteme, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Akkumulatoren, Wechselrichter und Verkabelung)

Die Versicherung dieser Sachen können Sie mit uns gemäß Abschnitt E § 4 (Seite 49) oder Abschnitt E § 5 (Seite 50) vereinbaren.

2. alle in das Gebäude nachträglich eingefügte Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer*

- auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und
- für die er die Gefahr trägt.

Werden Sachen dagegen nur ausgetauscht, sind die neu eingefügten Sachen versichert.

Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

Die Versicherung dieser Sachen können Sie mit uns vereinbaren.

3. elektronisch gespeicherte Daten und Programme
4. Grund- und Boden des Versicherungsgrundstücks selbst
5. mobile Überdachungen, mobile Schutz- und Trennwandelemente und provisorische gebäudeähnliche Konstruktionen (z. B. Zelte, Zelt pavillons, Traglufthallen, Planen oder Sonnensegel)
6. Sämtliche Bäume, Sträucher und alle Arten von Grundstücksbepflanzungen.

§ 9 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Versicherungsort ist das Versicherungsgrundstück.

Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück bzw. sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsort, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu dem bzw. den versicherten Gebäude bzw. Gebäuden gehört.

§ 10 Was gilt für Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Ein Selbstbehalt ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben.

Eine Entschädigungsgrenze (sogenanntes Sublimit*) begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen können zur Beitragsreduzierung (tariflich) oder aufgrund individueller Risikoeinschätzung ohne Beitragsreduzierung (vertraglich) vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der individuell vereinbarte Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. Entschädigungsgrenzen werden je Schaden berücksichtigt.

Entstehen mehrere Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der individuell vereinbarte Selbstbehalt nur einmal abgezogen, die Entschädigungsgrenze gilt einmalig für sämtliche eingetretenen Schäden.

Soweit vereinbart, wird von der Entschädigungsleistung je Versicherungsfall ein tariflicher Selbstbehalt abgezogen. Dieser ist im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen ausgewiesen und gilt für folgende Gefahren:

- Feuer gemäß Abschnitt D § 3 (Seite 14)
- Leitungswasser gemäß Abschnitt D § 4 (Seite 16)

- Naturgefahren gemäß Abschnitt D § 5 (Seite 18)
- Allgefahrendeckung (unbenannte oder unbekannte Gefahren) gemäß Abschnitt E § 1 (Seite 45)

Für folgende Gefahren gelten nur bedingungsgemäße Selbstbehalte oder individuell zu diesen Gefahren vereinbarte vertragliche Selbstbehalte:

- Weitere Naturgefahren gemäß Abschnitt E § 2 (Seite 46)
- Photovoltaikanlagen – Grundschutz- gemäß Abschnitt E § 4 (Seite 49)
- Photovoltaikanlagen – Allgefahrenschutz mit Ertragsausfall gemäß Abschnitt E § 5 (Seite 50)
- Schäden an Ableitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes gemäß Abschnitt E § 6 (Seite 54)

Entschädigungsgrenzen bzw. Sublimits*, die mit Ihnen individuell vereinbart wurden (tarifliche oder vertragliche Sublimits*), haben Vorrang vor den bedingungsgemäßen, obligatorischen Entschädigungsgrenzen des vereinbarten Tarifs.

§ 11 Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum*?

Bei Verträgen mit Wohnungseigentümergeinschaften* gilt:

1. Wenn wir wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer* ganz oder teilweise leistungsfrei sind, bleiben wir den übrigen Wohnungseigentümern* zur Leistung verpflichtet.
Das gilt für deren Sondereigentum und deren Miteigentumsanteile.
2. Nicht oder teilweise entschädigt wird der Miteigentumsanteil desjenigen, gegenüber dem wir ganz oder teilweise leistungsfrei sind.
Die übrigen Wohnungseigentümer* können dennoch Entschädigung für diesen Miteigentumsanteil von uns verlangen. Das setzt voraus, dass diese zusätzliche Entschädigung verwendet wird, um das gemeinschaftliche Eigentum wiederherzustellen.
Der Wohnungseigentümer*, gegenüber dem wir ganz oder teilweise leistungsfrei sind, muss uns diese zusätzliche Entschädigung ersetzen.
3. Für die Wohngebäudeversicherung bei Teileigentum* gelten Abschnitt D § 11 Nr. 1 und 2 (Seite 22) entsprechend.

§ 12 Welche besonderen Ereignisse sind neben den Grundgefahren versichert? In welchem Umfang sind Kosten, Mietausfall und Mietwert versichert?

1. Besondere versicherte Ereignisse

Folgende besondere Ereignisse sind nur mitversichert, soweit mindestens eine der Grundgefahren

- Feuer gemäß Abschnitt D § 3 (Seite 14)
- Leitungswasser gemäß Abschnitt D § 4 (Seite 16)
- Naturgefahren gemäß Abschnitt D § 5 (Seite 18)

mit Ihnen in diesem Versicherungsvertrag vereinbart ist.

Leistungserweiterung im Tarif Plus

- a) Schäden durch Nagetiere, Marder oder Waschbären
an

- elektrischen Anlagen oder
- elektrischen Leitungen

von versicherten Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück sind versichert.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Komfort	0 Euro	nicht versichert
Tarif Plus	5.000 Euro	

Leistungserweiterung im Tarif Plus

b) Diebstahl von außen am Gebäude angebrachter Sachen

Versichert sind die Kosten der Wiederbeschaffung von außen am versicherten Gebäude fest angebrachten Sachen (z. B. Satelliten-/Antennenanlagen, Markisen, Briefkästen, Außenlampen), sofern diese durch Diebstahl abhandengekommen sind. Versichert sind auch die infolge dieser Handlung notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an der Außenseite des Gebäudes.

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer den Schaden unverzüglich bei der Polizei anzeigt.

Der Diebstahl von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien ist hiervon ausgeschlossen.

Wir haften nur, wenn keine oder keine ausreichende Entschädigung aus anderweitigen Versicherungen (z. B. Hausratversicherung) beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung*).

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Komfort	0 Euro	Nicht versichert
Tarif Plus	1.000 Euro	

Leistungserweiterung im Tarif Plus

c) Gebäudebeschädigungen durch widerrechtliches Eindringen in Gebäude

Wir ersetzen die notwendigen Kosten, die Ihnen für die Beseitigung von Schäden an

- Dächern (und den dazugehörigen Dachaufbauten)
- Türen, Toren
- Schlössern
- Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasung)
- Rollläden und Schutzgittern des versicherten Gebäudes

dadurch entstanden sind, dass ein Dritter* widerrechtlich

- I) in das versicherte Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist
- II) versucht hat, in das versicherte Gebäude durch Einbrechen, Einsteigen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge einzudringen.
- III) in Folge einer Handlung gemäß Abschnitt D § 12 Nr. 1 c) I) (Seite 23) in Räume des versicherten Gebäudes eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist.

Diese Kosten übernehmen wir subsidiär* (z. B. zu einer Hausratversicherung) bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Komfort	0 Euro	Nicht versichert
Tarif Plus	5.000 Euro	Sie tragen von jedem Schaden 10% der Schadensumme selbst

Leistungserweiterung im Tarif Plus

d) Mutwillige Beschädigungen (Vandalismus)

Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch mutwillige Beschädigungen (Vandalismus).

Mutwillige Beschädigungen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegen vor, wenn ein Dritter* versicherte Sachen widerrechtlich und vorsätzlich beschädigt oder zerstört. Graffiti-schäden oder Schäden durch widerrechtliches Eindringen in Gebäude sind hiervon ausgenommen.

Diese Kosten übernehmen wir subsidiär* (z. B. zu einer Hausratversicherung) bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Komfort	0 Euro	Nicht versichert
Tarif Plus	5.000 Euro	Sie tragen von jedem Schaden 10% der Schadensumme selbst

Leistungserweiterung im Tarif Plus

e) Graffiti-schäden

Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch Dritte* widerrechtlich an Außenseiten von versicherten Sachen verursacht werden.

Diese Kosten übernehmen wir bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Komfort	0 Euro	Nicht versichert
Tarif Plus	5.000 Euro	Sie tragen von jedem Schaden 10% der Schadenssumme, mindestens 300 Euro selbst

2. Versicherte Kosten

Wir ersetzen folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Kostenübernahme bis zur vereinbarten Höchstentschädigungsleistung bzw. Versicherungssumme.

a) Schadenermittlungs- und Schadenfeststellkosten

Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe Ihre Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese Kosten den Umständen nach geboten waren.

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns hierzu aufgefordert wurden.

Die Kostenübernahme im Rahmen eines von Ihnen beantragten bzw. gemeinsam mit uns vereinbarten Sachverständigenverfahrens zur Feststellung des Schadens sind in Abschnitt D § 16 (Seite 37) geregelt.

b) Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften, auch wenn die Aufwendungen letztlich erfolglos geblieben sind, erstatten wir. Auf Wunsch werden wir den erforderlichen Betrag verauslagern.

Erstattet werden auch die Kosten, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, sofern diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

c) Aufräumungs-, Abbruch- und Wegräumkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen abzurechnen, wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, sie abzulagern und sie zu vernichten.

Hierzu gehören auch die Kosten für eine notwendige Zwischenlagerung versicherter Sachen sowie etwaige Kosten für das Ordnen, Reinigen, Einräumen und Zurechtrücken von versicherten Sachen nach einem Versicherungsfall, nicht jedoch die Kosten einer erforderlichen Dekontaminierung der beschädigten Sachen.

d) Dekontaminationskosten

Wir erstatten die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehenden Kosten um

- I) Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen
- II) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten
- III) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

Diese Kosten ersetzen wir nur, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen erlassen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen waren und
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist und
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind.

Sie haben uns den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit* ergeben sich aus Abschnitt F § 11 (Seite 61).

Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen von Ihnen einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt. Die Dekontaminationskosten gelten nicht als Aufräumungskosten im Sinne von Abschnitt D § 12 Nr. 1 c) (Seite 24).

Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Komfort	25.000 Euro
Tarif Plus	50.000 Euro

e) **Bewegungs- und Schutzkosten**

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

f) **Verkehrssicherungsmaßnahmen**

Wir übernehmen die infolge eines erheblichen Versicherungsfalls notwendigen Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen, wenn eine Gefahr innerhalb oder / und außerhalb des Versicherungsortes entsteht, zu deren Beseitigung Sie aufgrund gesetzlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind. Ein erheblicher Versicherungsfall liegt vor, wenn die Schadenhöhe voraussichtlich mindestens 20.000 Euro beträgt.

g) **Kosten für provisorische Maßnahmen**

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen (z. B. provisorische Sicherungen, Notreparaturen, Notheizung) entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.

h) **Bewachungskosten**

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn versicherte Gebäude aufgrund eines versicherten Schadenfalls unbewohnbar wurden und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Bewachungskosten werden ohne zeitliche Begrenzung, bis zum Zeitpunkt in dem die Schließvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, übernommen.

i) **Transport- und Lagerkosten**

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen, Ihren Mietern oder einem Wohnungseigentümer* auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil des versicherten Gebäudes oder auf dem Versicherungsgrundstück nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von einem Jahr.

j) **Hotelkosten**

Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon) vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen, Ihrem Mieter oder einem Wohnungseigentümer* die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von

Tarif Komfort	100 Tagen
Tarif Plus	200 Tagen

Die Entschädigung ist pro Tag insgesamt begrenzt auf

Tarif Komfort	100 Euro	ohne Nebenkosten
Tarif Plus	200 Euro	ohne Nebenkosten

Die Begrenzung gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, insgesamt für alle versicherten Wohneinheiten.

Bei Gebäuden mit wiederkehrender kurzzeitiger Vermietung von Wohn- und Schlafräumen z. B. als Fremdenzimmer, Ferienwohnungen, Monteurzimmer, Monteurwohnungen werden von uns keine Hotelkosten ersetzt. Gleiches gilt für Ferienhäuser oder Nebengebäude (z. B. Garagen).

Leistungserweiterung im Tarif Plus

k) Kosten für die Beseitigung umgestürzter Bäume

Wir ersetzen die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von durch Blitzschlag gemäß Abschnitt D § 3 Nr. 2 (Seite 15) oder durch Sturm gemäß Abschnitt D § 5 Nr. 1 (Seite 18) umgestürzter Bäume des Versicherungsgrundstücks, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

Bereits vor dem Versicherungsfall abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Komfort	0 Euro	Nicht versichert
Tarif Plus	5.000 Euro	Für die Wiederaufforstung bzw. Wiederbepflanzung mit Jungpflanzen leisten wir darüber hinaus zusätzlich bis 5.000 Euro

l) Mehrverbrauchskosten bei schadenbedingtem Medienverlust

Mitversichert sind die aufgrund eines versicherten Schadenfalls entstehenden Mehrverbrauchskosten von

- Frischwasser
- Abwasser

Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zur Höchstentschädigungsleistung bzw. Versicherungssumme.

Leistungserweiterung im Tarif Plus

Mitversichert sind ebenfalls die aufgrund eines versicherten Schadenfalls entstehenden Mehrverbrauchskosten von Gas, welches zur Beheizung der versicherten Gebäude von Energieversorgern bezogen wird.

Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Komfort	0 Euro	Nicht versichert
Tarif Plus	5.000 Euro	

m) Rückreisekosten

Wir ersetzen entstehende Kosten, wenn Sie und die mitreisenden, mit Ihnen im Haushalt lebenden Personen wegen eines erheblichen Versicherungsfalles eine private Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort zurückreisen müssen.

Vor Antritt der Rückreise an den Schadenort ist es erforderlich, dass Sie sich mit uns zur Dringlichkeit der Rückreise sowie zum benutzenden Reisemittel abstimmen. Andernfalls haben wir das Recht die Kostenerstattung um den Betrag zu kürzen, der nachweislich durch die nicht erfolgte Absprache zusätzlich entstanden ist.

Wir übernehmen je Versicherungsfall mit voraussichtlich mindestens 5.000 Euro Schadenhöhe die Fahrt-Mehrkosten bis 1.000 Euro, sofern die Rückreise mit uns vor Rückreisebeginn abgestimmt wurde.

n) Datenrettungskosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind und dieser Datenträger ein Gebäudebestandteil oder Gebäudezubehör darstellt.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

- Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (z. B. Raubkopien)
- Programme und Daten, die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten
- einen neuerlichen Lizenzwerb als auch die Lizenzkosten selbst.

Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu 500 Euro.

o) Kran- und Gerüstkosten

Wir übernehmen die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kran- und Gerüstkosten für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert.

p) Koordinationskosten

Wir übernehmen die nachgewiesenen und angefallenen Fremdkosten zur Koordination der Wiederherstellung des durch einen Versicherungsfall beschädigten Gebäudes.

Diese Kosten übernehmen wir nach Abstimmung mit uns je versichertem Schadenfall bis zur Höchstentschädigungsleistung bzw. Versicherungssumme, soweit die Schadenhöhe voraussichtlich mindestens 20.000 Euro beträgt.

Leistungserweiterung im Tarif Plus

q) Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

Soweit die Gefahr Leitungswasser gemäß Abschnitt D § 4 (Seite 16) mit Ihnen vereinbart ist, übernehmen wir die Kosten, die für eine Rohrreinigung zur Beseitigung einer innerhalb des Gebäudes aufgetretenen Rohrverstopfung von versicherten Ableitungsrohren entstehen. Diese Kosten sind auch versichert, wenn kein Schaden an versicherten Sachen vorliegt.

Diese Kosten übernehmen wir subsidiär* bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Komfort	0 Euro	nicht versichert
Tarif Plus	bis zur Höchstentschädigungsleistung bzw. Versicherungssumme	

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Verstopfungen von Regenfallrohren, Regenableitungsrohren oder Drainerrohren.

r) Feuerlöschkosten

Wir übernehmen die Feuerlöschkosten, die z. B. von der Feuerwehr oder anderer Institutionen im Rahmen eines Versicherungsfalles geltend gemacht werden. Hierzu zählen auch die Kosten für Sonderlöschmittel oder die Kosten zur Wiederbefüllung von Kleinlöschgeräten.

3. Versicherte Mehrkosten

Wir ersetzen folgende Mehrkosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Kostenübernahme bis zur vereinbarten Höchstentschädigungsleistung bzw. Versicherungssumme.

a) Mehrkosten durch Preissteigerung

Wir übernehmen die Mehrkosten, die durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung entstehen.

Veranlassen Sie trotz Kostenübernahmeerklärung durch uns nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

b) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

I) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

II) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

III) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Abschnitt D § 12 Nr. 3 a) (Seite 27) ersetzt.

Leistungserweiterung im Tarif Plus

c) Mehrkosten durch behördliche Auflagen zum Denkmalschutz

Diese Mehrkosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Komfort	0 Euro	nicht versichert
Tarif Plus	20.000 Euro	

d) Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Wir übernehmen die infolge eines Versicherungsfalls entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.

Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt.

Mehrkosten durch Technologiefortschritt, die durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen entstehen, so dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, sind nicht versichert.

4. Versicherter Mietausfall und versicherter Mietwert

a) Voraussetzungen

Wir ersetzen

- I) den Mietausfall, wenn Mieter von Wohnräumen wegen eines Versicherungsfalls zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.
- II) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die Sie selbst bewohnen. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

Voraussetzung für den Ersatz des Mietwerts ist, dass Ihnen wegen eines Versicherungsfalls nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Wohnung zu nutzen.

- III) auch einen durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall nach Abschnitt D § 12 Nr. 3 a) I) (Seite 28) bzw. Mietwert nach Abschnitt D § 12 Nr. 3 a) II) (Seite 28).
- IV) auch den Mietausfall bzw. Mietwert für gewerblich genutzte Räume analog den Regelungen gemäß Abschnitt D § 12 Nr. 3 a) I), II) und III) (Seite 28).
- b) Haftzeit für Mietausfall oder Mietwert
- I) Mietausfall oder Mietwert werden für den Zeitraum ersetzt, in dem Räume nicht benutzbar sind, höchstens aber für
- | | | |
|----------------------|-----------|--|
| Tarif Komfort | 12 Monate | seit dem Eintritt des Versicherungsfalls |
| Tarif Plus | 24 Monate | seit dem Eintritt des Versicherungsfalls |
- II) Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern. Es gelten die Regelungen zur Schadenabwendungs- bzw. -minderungspflicht nach Abschnitt F § 11 Nr. 1 (Seite 61).
- c) Ausschlüsse
- Bei Gebäuden mit wiederkehrender kurzzeitiger Vermietung von Wohn- und Schlafräumen z. B. als Fremdenzimmer, Ferienwohnungen, Monteurzimmer, Monteurwohnungen wird von uns kein Mietausfall oder Mietwert ersetzt. Gleiches gilt für Ferienhäuser oder Nebengebäude (z. B. Garagen).

§ 13 Welche Versicherungsarten und Vertragswerte gibt es? Was ist die Versicherungssumme oder die Höchstentschädigungsleistung?

1. Vertragsarten

Sie haben die Möglichkeit die Vertragsart „Versicherungssummentarif“ oder „Wohnflächentarif“ mit uns zu vereinbaren. Die für Ihre Versicherung gültige Vertragsart können Sie dem Versicherungsschein bzw. dem letzten Nachtrag zum Versicherungsschein entnehmen.

2. Versicherungswerte

Als Versicherungswert kann in Abhängigkeit der gewählten Vertragsart, der Gleitende Neuwert, der Neuwert, der Zeitwert oder der Gemeine Wert (Gemeinwert) vereinbart werden. Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung. Den für Ihre Versicherung vereinbarten Versicherungswert können Sie dem Versicherungsschein bzw. dem letzten Nachtrag zum Versicherungsschein entnehmen.

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

Der Versicherungswert für das Gebäude gilt auch für Gebäudezubehör gemäß Abschnitt D § 6 Nr. 3 (Seite 19) und weitere Grundstücksbestandteile Abschnitt D § 6 Nr. 5 (Seite 20).

Folgende Versicherungswerte sind möglich:

a) Gleitender Neuwert

- I) Der Gleitende Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Hierzu gehören auch Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

In der Vertragsart „Versicherungssummentarif“ wird der Gleitende Neuwert in Preisen des Jahres 1914 und der Währungseinheit „Mark“ (M oder RM) ausgedrückt.

Wird innerhalb der Versicherungsperiode* der Wert des Gebäudes durch bauliche Maßnahmen verändert bzw. die Baugestaltung des Gebäudes in

- Fläche,
- Gebäudetyp,
- Bauausführung und -austattung oder
- sonstige vereinbarte Merkmale, die der Beitragsberechnung zugrunde liegen,



durch bauliche Maßnahmen verändert, gilt Folgendes:

Versicherungsschutz besteht bis zum Ende der Versicherungsperiode*, auch wenn die getroffene Maßnahme wertsteigernd ist.

- II) Im Gleitenden Neuwert sind die Mehrkosten gemäß Abschnitt D § 12 Nr. 3 (ab Seite 28) enthalten.
- III) Bei Vereinbarung des Gleitenden Neuwertes passen wir den Versicherungsschutz nach Abschnitt D § 13 Nr. 2 a) III) (Seite 30) an die Baukostenentwicklung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 4 a) (Seite 32) an. Insoweit besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwerts zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

b) Neuwert

- I) Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Hierzu gehören auch Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Der Neuwert wird als Zahlenwert in der Währungseinheit „Euro“ (€ oder EUR) ausgedrückt.

- II) Im Neuwert sind die Mehrkosten gemäß Abschnitt D § 12 Nr. 3 (ab Seite 28) enthalten.

c) Zeitwert

Der Zeitwert ist der Neuwert zum Zeitpunkt unseres Vertragsschlusses abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

Bei Gebäuden, die nicht oder verspätet wiederhergestellt werden (siehe Abschnitt D § 15 Nr. 11 (Seite 36)) ist nur der Zeitwert versichert.

Der Zeitwert kann nur zur Vertragsart „Versicherungssummentarif“ vereinbart werden.

d) Gemeinwert (Gemeiner Wert)

Sind Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet, so ist der Versicherungswert nur der Gemeinwert (Gemeiner Wert). Der Gemeinwert (Gemeiner Wert) entspricht dem erzielbaren Verkaufspreis des Gebäudes oder Altmaterials ohne Grundstücksanteile. Eine dauerhafte Entwertung liegt insbesondere vor, wenn versicherte Sachen für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

3. Versicherungssumme und Höchstentschädigungsleistung

a) bei Versicherungen der Vertragsart Wohnflächentarif

Wir leisten im Schadenfall entsprechend des vereinbarten Versicherungswertes. Ist zusätzlich eine Höchstentschädigungsleistung vereinbart, leisten wir insgesamt bis zu der im Versicherungsschein bzw. dem aktuellen Nachtrag zum Versicherungsschein ausgewiesenen Höchstentschädigungsleistung.

Ist ein Schaden höher als die vereinbarte Höchstentschädigungsleistung, zahlen wir die Höchstentschädigungsleistung. Sie übernehmen den Schadensanteil, der über die Höchstentschädigungsleistung hinausgeht.

Voraussetzung ist, dass das versicherte Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls der im Versicherungsvertrag beschriebenen Baugestaltung entspricht. Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls das versicherte Gebäude in der tatsächlichen Bauausgestaltung geringer- bzw. höherwertig als im Versicherungsvertrag beschrieben, kann die Regelung über eine abweichende Baugestaltung bzw. Unter- oder Überversicherung gemäß Abschnitt D § 15 Nr. 8 b) (Seite 35) zur Anwendung kommen.

b) bei Versicherungen der Vertragsart Versicherungssummentarif

Die Versicherungssumme ist der zwischen Ihnen und uns im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.

Wenn bauliche Änderungen vorgenommen werden, sollen Sie die Versicherungssumme an den veränderten Versicherungswert anpassen.

Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme geringer als der Versicherungswert oder wurde die Versicherungssumme 1914 nicht wie vorstehend richtig ermittelt, kann die Regelung über eine abweichende Baugestaltung bzw. Unter- oder Überversicherung gemäß Abschnitt D § 15 Nr. 8 c) (Seite 35) zur Anwendung kommen.

- c) Unabhängig von der vereinbarten Vertragsart

Ist Neuwert, Zeitwert oder Gemeinwert (Gemeiner Wert) vereinbart worden, sollen Sie die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.

§ 14 Was sind die Grundlagen der Berechnung des Beitrags?

1. Allgemeine Grundlagen der Beitragsermittlung

- a) bei Versicherungen der Vertragsart Wohnflächentarif

Der Beitrag wird nach risikorelevanten Umständen ermittelt. Hierzu zählen alle Umstände, zu denen wir Sie ausdrücklich im Antrag oder zu einem späteren Zeitpunkt fragen, es sei denn, die Angaben werden nur für statistische Erhebungen benötigt, worauf im Antrag besonders hingewiesen wird. Die risikorelevanten Umstände werden nach finanz- und versicherungsmathematischen Methoden kalkuliert und miteinander verknüpft. Grundlagen der Berechnung des Beitrags sind

- I) die Fläche
- II) der Gebäudetyp
- III) die Bauausführung und –ausstattung
- IV) die Nutzung
- V) sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind
- VI) der Anpassungsfaktor gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 4 (Seite 32) und
- VII) der Alterungsfaktor

Während der Laufzeit des mit uns geschlossenen Wohngebäudeversicherungsvertrages findet jeweils zur nächsten Hauptfälligkeit eine automatische Anpassung aufgrund des steigenden Alters der versicherten Gebäude statt. Diese Anpassung wird erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres mit dem Alterungsfaktors 1,015 berücksichtigt. Der Alterungsfaktor erhöht sich in den folgenden Vertragsjahren jeweils um 1,5% des Vorjahres-Alterungsfaktors.

Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch die Multiplikation folgender Werte:

- Anzahl der Quadratmeter Wohn- und Gewerbefläche
- Beitrag je Quadratmeter Wohn- und Gewerbefläche
- Anpassungsfaktor
- Alterungsfaktor

- b) bei Versicherungen der Vertragsart Versicherungssumentarif

Grundlagen der Berechnung des Beitrags sind

- I) die Versicherungssumme
- II) der vereinbarte Beitragssatz
- III) der Alterungsfaktor

Während der Laufzeit des mit uns geschlossenen Wohngebäudeversicherungsvertrages findet jeweils zur nächsten Hauptfälligkeit eine automatische Anpassung aufgrund des steigenden Alters der versicherten Gebäude statt. Diese Anpassung wird erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres mit dem Alterungsfaktors 1,015 berücksichtigt. Der Alterungsfaktor erhöht sich in den folgenden Vertragsjahren jeweils um 1,5% des Vorjahres-Alterungsfaktors und

- IV) der Anpassungsfaktor

Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch die Multiplikation folgender Werte:

- Versicherungssumme
- Beitragssatz
- Alterungsfaktor

- Anpassungsfaktor

2. Individuelle Grundlagen der Beitragsermittlung

Wir können die Versicherungsnehmer zum Zwecke der risikogerechteren Tarifierung nach gleichartigen Merkmalen zu Gruppen von Risiken zusammenfassen, um ein ausgewogenes Verhältnis von Beitrag und Leistung zu erlangen.

Risikogerechte Merkmale sind z. B.:

- rechtzeitige Zahlung der Versicherungsbeiträge,
- Dauer und Umfang der bisherigen Vertragsbeziehungen
- Merkmale zur versicherten Person oder zur versicherten Sache

Zu Beginn jeder neuen Versicherungsperiode* können für jede der nach gleichartigen Merkmalen gebildeten Gruppen gegenüber dem allgemeinen Tarifbeitrag Nachlässe eingeräumt oder Zuschläge erhoben werden, wenn eine nach den Grundsätzen der Versicherungsmathematik auf der Grundlage vorhandener Daten mittels spezieller EDV-technischer Verfahren durchgeführte Bewertung dies rechtfertigt.

Die Nachlässe oder Zuschläge gelten nur für die jeweils neue Versicherungsperiode* zur versicherten Sache.

3. Änderung von allgemeinen Grundlagen der Beitragsermittlung

Ändern sich risikorelevante Umstände, wird Ihnen der Beitrag entsprechend den folgenden Bestimmungen berechnet:

a) Im Falle einer Beitragserhöhung

Ändert sich bei Versicherungen der Vertragsart

- Wohnflächentarif nachträglich ein Umstand nach Abschnitt D § 14 Nr. 1 a) I), II), III), IV) oder/und V) (ab Seite 31)
- Versicherungssummentarif nachträglich die Versicherungssumme 1914 nach Abschnitt D § 14 Nr. 1 b) I) (Seite 31)

und ergibt sich dadurch ein höherer Beitrag, gilt:

Wir können den höheren Beitrag ab dem Zeitpunkt verlangen, zu dem die Änderung angezeigt wird.

b) Im Falle einer Beitragsreduzierung

- Entfällt bei Versicherungen der Vertragsart Wohnflächentarif nachträglich ein Umstand nach Abschnitt D § 14 Nr. 1 a) I), II), III), IV) oder/und V) (ab Seite 31)
- Ändert sich bei Versicherungen der Vertragsart Versicherungssummentarif nachträglich die Versicherungssumme 1914 nach Abschnitt D § 14 Nr. 1 b) I) (Seite 31)

und ergibt sich dadurch ein niedrigerer Beitrag, gilt:

Wir müssen den Beitrag ab dem Zeitpunkt reduzieren, ab dem wir davon Kenntnis erlangen. Das gleiche gilt, wenn diese Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder Sie, als Versicherungsnehmer, nur irrtümlich angenommen hatten, dass diese vorliegen.

4. Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag bei gleitendem Neuwert

a) Grundlagen

Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt D § 13 Nr. 2 a) III) (Seite 30) entsprechend der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.

Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode*. Er erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich folgende Indizes geändert haben:

- Der „Baupreisindex für Wohngebäude“ für den Monat Mai des Vorjahres
- der „Tariflohnindex für das Baugewerbe“ für das 2. Quartal des Vorjahres.

Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt.

Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei der Berechnung der Veränderungsraten zum Vorjahr und der anschließenden Gewichtung beider Veränderungsraten wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

b) Anpassungswiderspruch und Folgen

Sie können einer Erhöhung des Beitrages aufgrund Erhöhung des Anpassungsfaktors durch Erklärung in Textform* widersprechen. Dies muss innerhalb eines Monats geschehen, nachdem Ihnen die Mitteilung über die Erhöhung zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, den Widerspruch rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Erhöhung des Versicherungsschutzes aufgrund Erhöhung des Anpassungsfaktors nicht wirksam. Anpassungen wegen Änderung des Alterungsfaktors bleiben von Ihrem Widerspruch unberücksichtigt.

I) bei Versicherungen der Vertragsart Wohnflächentarif

Widersprechen Sie einer Erhöhung des Beitrags, die vor Eintritt des Versicherungsfalls hätte wirksam werden sollen, wird die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, wie sich der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag verhält, den Sie ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätten.

Ein vorher mit Ihnen vereinbarter Unterversicherungsverzicht gilt nicht mehr.

Künftige Anpassungen des Versicherungsschutzes aufgrund Änderung des Anpassungsfaktors werden weiterhin vorgenommen. Diesen können Sie entsprechend den vorgenannten Regelungen widersprechen. Mit jedem weiteren Widerspruch zu einer Erhöhung des Beitrages aufgrund Erhöhung des Anpassungsfaktors erhöht sich die Kürzung der Entschädigungsleistung, so dass eine zusätzliche Unterversicherung entstehen kann.

II) bei Versicherungen der Vertragsart Versicherungssummentarif

Die Versicherung wird nach Widerspruch zu einer Erhöhung des Beitrages aufgrund Erhöhung des Anpassungsfaktors zum Neuwert gemäß Abschnitt D § 13 Nr. 2 b) (Seite 30) weitergeführt.

Die Umrechnung auf den zum Neuwert in Euro erfolgt nach der Formel:

Versicherungssumme 1914 multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude, der im Mai des Vorjahres galt.

Ein vorher mit Ihnen vereinbarter Unterversicherungsverzicht gilt nicht mehr.

5. Jahresbeitrag und unterjährige Zahlungsweise

Die Beiträge sind, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei halb- oder vierteljährlicher oder monatlicher Teilzahlung kann ein Zuschlag zum Versicherungsbeitrag erhoben werden. Dieser wird, wenn ein solcher Zuschlag erhoben wird, im Versicherungsschein gesondert ausgewiesen.

6. Versicherungssteuer

In Ihren zu zahlenden Beiträgen ist die Versicherungssteuer enthalten. Der Prozentsatz der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung. Er wird berechnet von dem von Ihnen zu zahlenden Beitrag zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Abs. 1 Versicherungssteuergesetz

§ 15 Wie wird die Entschädigung oder eine Unterversicherung ermittelt?

1. Gleitende Neuwertversicherung und Neuwertversicherung

Ist der gleitende Neuwert oder der Neuwert als Versicherungswert vereinbart, ersetzen wir

- a) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für die in unserem Versicherungsvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung gemäß Abschnitt D § 13 Nr. 2 a) I) (Seite 29) (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebenen Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
- b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten in der in unserem Versicherungsvertrag beschriebenen konkreten Ausgestaltung gemäß Abschnitt D § 13 Nr. 2 a) I) (Seite 29) (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Wir ersetzen außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

- c) bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
- d) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

2. Zeitwertversicherung

Ist der Zeitwert als Versicherungswert vereinbart, ersetzen wir

- a) bei zerstörten Gebäuden den Neuwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls abzüglich deren Wertminderung durch Alter und Abnutzungsgrad
- b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls
- c) bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Berücksichtigung eines Abzuges entsprechend dem insbesondere durch das Alter und den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.
- d) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- e) Die Mehrkosten gemäß Abschnitt D § 12 Nr. 3 (ab Seite 28) werden nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

3. Gemeinwert (Gemeiner Wert)

Sind Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet, so ersetzen wir maximal den erzielbaren Verkaufspreis des Gebäudes oder Altmaterials ohne Grundstücksanteile.

4. Öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen werden gemäß Abschnitt D § 12 Nr. 3 b) (Seite 28) entschädigt.

Diese Mehrkosten werden in dem Umfang ersetzt, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.

Der Ersatz von Mehrkosten beschränkt sich auf die tatsächlich vom Schaden betroffenen Gebäudeteile.

Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum aktuellen Neuwert ersetzt.

5. Preissteigerungen

Preissteigerungen zwischen dem Versicherungsfall und der Wiederherstellung werden gemäß Abschnitt D § 12 Nr. 3 a) (Seite 27) entschädigt, wenn die Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt wird.

6. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist erstattungsfähig, wenn

- a) Sie als Versicherungsnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind oder
- b) die Mehrwertsteuer bei Reparatur oder bei Ersatzbeschaffung tatsächlich angefallen ist.

Wird eine Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung nicht durchgeführt, wird die Mehrwertsteuer nicht erstattet.

7. Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund unserer Weisung

In der Neu- und Zeitwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten und versicherten Mietausfall bzw. Mietwertes je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Höchstentschädigungsleistung bzw. Versicherungssumme begrenzt.



Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt, auch über die Höchstentschädigungsleistung bzw. Versicherungssumme hinaus, von uns ersetzt.

8. Abweichende Baugestaltung, Über- oder Unterversicherung, Ermittlung der Wohnfläche

a) Unterversicherungsverzicht

Bei Vereinbarung des Gleitenden Neuwertes verzichten wir auf den Abzug wegen Unterversicherung bzw. abweichender Bauausgestaltung, wenn

I) bei Versicherungen der Vertragsart Versicherungssumentarif

die Versicherungssumme 1914 gemäß Abschnitt D § 13 Nr. 3 b) (Seite 30) richtig ermittelt wurde und der der Versicherungssummenermittlung zugrundeliegende Bauzustand nach Vertragsabschluss nicht durch bauliche Maßnahmen verändert wurde.

II) bei Versicherungen der Vertragsart Wohnflächentarif

die tatsächliche Baugestaltung der versicherten Gebäude (siehe Abschnitt D § 13 Nr. 2 a) I) (Seite 29) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls der in unserem Versicherungsvertrag beschrieben Baugestaltung entspricht.

III) Unabhängig von der vereinbarten Vertragsart

01) der vertraglich zugrundeliegende Bauzustand nach Vertragsabschluss durch bauliche Maßnahmen verändert wurde und uns diese Veränderung unverzüglich in Textform* angezeigt wurde. In diesem Fall gilt der Unterversicherungsverzicht bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode*.

02) im direkten Vorvertrag nachweislich vereinbart war, dass im Schadenfall auf die Überprüfung einer Unterversicherung durch den Vorversicherer verzichtet wurde. Der Verzicht auf den Abzug wegen Unterversicherung bzw. abweichender Bauausgestaltung gilt in diesem Fall ab Versicherungsbeginn bei uns bis zum Ablauf des zweiten Versicherungsjahres.

Soll ein Unterversicherungsverzicht darüber hinaus gelten, kann ein Verzicht mit uns vereinbart werden, indem die tatsächliche Baugestaltung noch einmal nachgewiesen oder die Versicherungssumme 1914 gemäß Abschnitt D § 13 Nr. 3 b) (Seite 30) neu ermittelt wird.

b) Entschädigungsberechnung bei abweichender Bauausgestaltung bei Versicherungen der Vertragsart Wohnflächentarif

I) Sind die versicherten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls in der tatsächlichen Bauausgestaltung geringerwertig als im Versicherungsvertrag beschrieben (Übersicherung), gilt:

Wir sind nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.

II) Sind die versicherten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls in der tatsächlichen Baugestaltung höherwertig als im Versicherungsvertrag beschrieben (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. ist dieser entfallen, gilt:

Es wird nur der Teil des Gesamtschadenbetrags ersetzt, der sich zu dem Gesamtschadenbetrag verhält wie der gezahlte Jahresbeitrag zu dem zu zahlenden Jahresbeitrag gemäß tatsächlich vorhandener Bauausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 1 I) bis V) (Seite 31).

Die folgenden Regelungen bleiben davon unberührt:

- Umfang und die Anpassung des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt D § 13 Nr. 1 (Seite 29)
- Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
- Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt D § 20 (Seite 40)

c) Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung bei Versicherungen der Vertragsart Versicherungssumentarif

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. ist dieser entfallen, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung nach Abschnitt D § 15 Nr. 7 (Seite 34) in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten und versicherten Mietausfall bzw. Mietwert wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.

d) Ermittlung der Gebäudeflächen

I) Wohnfläche

Die maßgebliche Wohnfläche ist die zu Wohnzwecken nutzbare Grundfläche aller Räume der versicherten Gebäude.

Dachschrägen reduzieren die Grundfläche nicht.

Zur Wohnfläche zählen auch Hobbyräume (z. B. Partyraum, Fitnessraum), Wintergärten, Schwimmbäder, Saunen, die beruflich oder gewerblich genutzten Arbeitszimmer in der ansonsten privat genutzten Wohnung und ähnliche nach allen Seiten geschlossene Räume.

Nicht zur Wohnfläche zählen:

- Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen, Dachgärten
- Garagen oder Carports
- Treppen- und Abstellräume
- Waschküchen, Hauswirtschafts-, Heizungs- oder sonstige Zubehörräume (z. B. Heizöllagerraum)
- nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebauter Keller- oder Dachgeschoss

II) Gewerbefläche

Gewerbefläche ist die Grundfläche aller gewerblich genutzten Räume in den versicherten Gebäuden.

III) Nutzfläche

Nutzfläche ist die Grundfläche aller geschlossenen Räume von Nebengebäuden und Anbauten, die nicht zu Wohn- und/oder Gewerbezwecken genutzt werden.

Die Flächen können bei Ein- und Zweifamilienhäusern auch anhand

- den Regelungen gemäß Wohnflächenverordnung (WoFIV)
- der dem aktuellen Ausbauzustand des Gebäudes entsprechenden Bauplänen
- des dem aktuellen Ausbauzustand entsprechenden Miet- oder Kaufvertrags
- anderer gültiger Berechnungsmethoden, sofern die Ermittlung durch einen sachverständigen Dritten* erfolgt,

ermittelt bzw. entnommen werden.

9. Kosten

Versicherte Kosten werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

10. Mietausfall, Mietwert

Wir ersetzen den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende der jeweils in Abhängigkeit des gewählten Tarifs und Versicherungsumfangs vereinbarten Haftzeit.

11. Neuwertanteil

Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Sie stellen sicher, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen und
- b) die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt.

Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu errichten.

Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung gemäß Abschnitt D § 15 Nr. 1 a),b) und c) (Seite 33) unter Berücksichtigung eines Abzuges entsprechend dem bestimmten Zustand, der sich insbesondere durch das Alter und den Abnutzungsgrad ergibt. Die Regelungen zur Mehrwertsteuer ergeben sich entsprechend.

Sie müssen den Neuwertanteil zurückzahlen, wenn Sie verschuldet haben, dass die Sache nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft wurde.

12. Selbstbehalte

Selbstbehalte werden in der vereinbarten Höhe von der Entschädigung abgezogen.

§ 16 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

1. Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Sie und wir auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Sie und wir können vereinbaren das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

3. Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Sie und wir bestimmen in Textform* einen Sachverständigen. Haben Sie ihren Sachverständigen benannt, können Sie uns in Textform* auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei müssen Sie den von Ihnen benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Ihrer Aufforderung durch uns benannt werden. Wenn das nicht geschieht, können Sie den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen.

Gleiches gilt soweit wir einen Sachverständigen benannt haben und Sie zur Bekanntgabe Ihres Sachverständigen auffordern. In unserer Aufforderung müssen wir Sie auf die Folge einer nicht bzw. einer nicht fristgerechten Benennung eines Sachverständigen hinweisen.

- b) Wir dürfen folgende Personen nicht als Sachverständige benennen:

- I) Mitbewerber von Ihnen
- II) Personen, die mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen,
- III) Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern von Ihnen angestellt sind oder mit Ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen

- c) Beide Sachverständige benennen in Textform* vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die für uns geltenden Regelungen zur Benennung eines Sachverständigen gelten auch für die Benennung des Obmanns. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Ihren oder unseren Antrag.

4. Umfang der Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen
- d) die versicherten Kosten

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.

5. Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen Ihnen als auch uns gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergeben wir diese unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann Ihnen und uns gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für Sie als auch für uns verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, tragen Sie die Kosten Ihres Sachverständigen selbst, ebenso wie wir die Kosten unseres Sachverständigen selbst tragen. Die Kosten des Obmanns tragen Sie und wir je zur Hälfte.

Leistungserweiterung im Tarif Plus

Hiervon abweichend übernehmen wir die auf Sie entfallenden Kosten des Sachverständigen ab einer Mindestschadenshöhe von 20.000 Euro in voller Höhe.

7. Obliegenheiten*

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten* nicht berührt.

§ 17 Wann wird die Entschädigung gezahlt?

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt haben.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

2. Rückzahlung des Neuwertanteils

Sie sind zur Rückzahlung der geleisteten Entschädigung gemäß Abschnitt D § 17 Nr. 1 (Seite 38) verpflichtet, wenn die Sache infolge Ihres Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist. Das gilt auch für Zinsen, die wir gemäß Abschnitt D § 17 Nr. 3 (Seite 38) gezahlt haben.

3. Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

a) Entschädigung

Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem Sie die Sicherstellung für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nachgewiesen haben.

b) Zinssatz

Der Zinssatz liegt einen Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), mindestens aber bei vier Prozent und höchstens bei sechs Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach Abschnitt D § 17 Nr. 1 und 3a) (Seite 38) gilt:

Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten* aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 18 Welche besonderen Obliegenheiten* haben Sie vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten* gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

1. Instandhaltungsvorschriften

Versicherte Sachen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Dies gilt insbesondere für wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen.

Mängel oder Schäden an diesen Sachen müssen unverzüglich beseitigt werden.

2. Kontrolle ungenutzter Gebäude und Gebäudeteile

Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile müssen zu jeder Jahreszeit genügend häufig kontrolliert werden.

Außerdem sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

3. Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit

Sie haben in der kalten Jahreszeit die versicherten Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren. Eine ausreichende Beheizung bedeutet, dass in allen versicherten Räumlichkeiten eine Temperatur über Null Grad Celsius herrscht.

Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

4. Vorschriften zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden gilt:

- Bei rückstaugefährdeten Räumen müssen Rückstausicherungen funktionsbereit gehalten werden.
- Die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück müssen freigehalten werden.

5. Folgen einer Obliegenheitsverletzung*

Verletzen Sie eine der hier genannten Obliegenheiten*, gilt unter den Voraussetzungen nach Abschnitt F § 12 (Seite 61) Folgendes:

Wir sind berechtigt zu kündigen. Außerdem können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

§ 19 Welche besonderen Obliegenheiten* haben Sie nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?

1. Besondere Obliegenheiten* bei Schäden durch widerrechtliche Handlungen

Schadenfälle aufgrund widerrechtlicher Handlungen sind von Ihnen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Außerdem ist uns ein Nachweis dafür zu erbringen, dass abhandengekommene oder entwendete Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Ereignisses wieder herbeigeschafft wurden.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung*

Verletzen Sie diese Obliegenheit*, gilt unter den Voraussetzungen nach Abschnitt F § 12 (Seite 61) Folgendes:

Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

§ 20 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- a) Es ändert sich ein Umstand, nach dem wir vor Vertragsschluss bzw. im Antrag gefragt haben.
- b) Das ansonsten ständig bewohnte Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes bleibt länger als 90 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus ungenutzt.

Es ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist ein Gebäude z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält.

- c) Am Gebäude werden Baumaßnahmen durchgeführt, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird.
- d) Baumaßnahmen am Gebäude führen dazu, dass es überwiegend unbenutzbar wird.
- e) In dem Gebäude wird ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert.
- f) Das Gebäude wird nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt.

2. Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Abschnitt F § 9 (Seite 60) geregelt.

§ 21 Welche Regelungen gelten bei angemeldeten Realrechten*?

Hat ein Realgläubiger* sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch Sie für die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion; Implosion; Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung in folgenden Fällen wirksam:

- Sie haben mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mehr mit dem Grundpfandrecht belastet war oder
- Sie haben mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass der Realgläubiger* der Kündigung zugestimmt hat.

§ 22 Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Veräußern Sie die versicherte Sache, tritt der Erwerber an Ihre Stelle in den Versicherungsvertrag ein. Dies geschieht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Bei Immobilien erfolgt dieser zum Datum des Grundbucheintrags.

Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber die Rechte und Pflichten von Ihnen aus dem Versicherungsverhältnis.

- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner. Das gilt für den Beitrag der Versicherungsperiode*, in welcher der Eigentumsübergang erfolgt.
- c) Wir müssen den Eintritt des Erwerbers in den Versicherungsvertrag erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

2. Kündigungsrechte

- a) Wir sind berechnigt, gegenüber dem Erwerber den Versicherungsvertrag zu kündigen. Dabei müssen wir eine Frist von einem Monat einhalten.

Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis von der Veräußerung ausüben.

- b) Der Erwerber ist berechnigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode* in Textform* zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt. Fehlt dem Erwerber die Kenntnis, dass eine Versicherung besteht, erlischt das Kündigungsrecht einen Monat nachdem er die Kenntnis erlangt hat.

c) Im Falle der Kündigung durch uns oder durch den Erwerber haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

3. Anzeigepflichten

a) Die Veräußerung ist uns vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform* anzuzeigen.

b) Ist die Anzeige unterblieben, sind wir nicht verpflichtet im Versicherungsfall zu leisten.

Dies gilt nur, wenn die folgenden Voraussetzungen beide vorliegen:

- Der Versicherungsfall ist später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen und
- Wir weisen nach, dass wir den bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten

c) Abweichend von Abschnitt D § 22 Nr. 3 b) (Seite 41) sind wir in folgenden Fällen verpflichtet zu leisten:

- uns war die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.
- Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls war die Frist für die Kündigung durch uns bereits abgelaufen, und wir haben nicht gekündigt.

§ 23 Wann verzichten wir auf die Leistungseinschränkung bei grober Fahrlässigkeit?

In Erweiterung der Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, wonach wir berechtigt sind, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, werden wir auf unser Recht zur Leistungskürzung verzichten, soweit der Schadenfall durch Ihr grob fahrlässiges Verhalten oder durch das grob fahrlässige Verhalten einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person herbeigeführt wurde. Der Verzicht gilt im Schadenfall bis zu einem Betrag von

Tarif Komfort	10.000 Euro
Tarif Plus	bis zur Höchstentschädigungsleistung bzw. Versicherungssumme

Über diesen Betrag hinaus, wird die Leistung in dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

§ 24 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

1. Anzeigepflicht

Erlangen wir oder Sie Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, ist dies dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige muss in Textform* erfolgen.

2. Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

a) Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Sie behalten den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

b) Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Sie können innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

I) Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts können Sie uns die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht müssen Sie innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung ausüben. Tun Sie das nicht, geht das Wahlrecht auf uns über.

II) Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts müssen Sie im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Wir erhalten von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den wir bereits für die Sache entschädigt haben.

c) Beschädigte Sachen

Behalten Sie wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, können Sie auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

d) Mögliche Rückerlangung

Ist es Ihnen möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass Sie davon Gebrauch machen, gilt die Sache als zurückerhalten.

e) Übertragung der Rechte

Müssen Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Sie haben uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen an diesen Sachen zustehen.

§ 25 Was gilt bei Übergang von Ersatzansprüchen? Wann verzichten wir auf eine Regressnahme?

1. Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen jemand anderen zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Leistungserweiterung im Tarifen Plus

2. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen einen Ihrer Angehörigen* können Sie gegen die Geltendmachung unseres Übergangsanspruchs Einspruch erheben, es sei denn, Ihr Angehöriger* hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Machen Sie von Ihrem Recht Gebrauch, so tragen Sie je Schadenfall 10 Prozent des von uns zu leistenden Entschädigungsbetrages selbst.

Ein Einspruch ist nicht möglich bzw. nur teilweise möglich, wenn Ihr Angehöriger* den Anspruch über seine Haftpflichtversicherung oder eine anderweitigen Absicherungsform geltend machen kann.

3. Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzen Sie diese Obliegenheit* vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Schädiger erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit* sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

§ 26 Welche Regelungen gelten für die Besitzstandsgarantie

1. Leistungsumfang

Sollte sich im Schadenfall herausstellen, dass Sie durch die Versicherungsbedingungen zur Wohngebäudeversicherung Ihres direkten Vorvertrages in Bezug auf den dort vereinbarten Versicherungsumfang (versicherte Gefahren, versicherte Sachen, versicherte Kosten und bei uns beitragspflichtige Erweiterungen, welche im Vorvertrag ohne gesonderte Beitragsberechnung versichert waren) bessergestellt gewesen wären, werden wir wie folgt nach den Versicherungsbedingungen Ihres direkten Vorvertrages regulieren:

a) alle benannten Entschädigungsgrenzen für versicherte

- Gefahren
- Sachen
- Besonderen Ereignisse
- Kosten
- Mehrkosten
- Mietausfall oder Mietwert

werden wir bis zu der mit uns vereinbarten Höchstentschädigungsleistung bzw. Versicherungssumme, maximal jedoch bis zu den Höchstentschädigungsgrenzen (Sublimits*) des direkten Vorvertrages erweitern.

b) bedingungsgemäße Selbstbehalte werden entsprechend des Vorvertrages reduziert bzw. gestrichen, es sei denn es handelt sich um einen im direkten Vorvertrag

- vertraglich vereinbarten Selbstbehalt (z. B. Vertragssanierung)



- tariflich vereinbarten Selbstbehalt
 - enthaltenen Selbstbehalt für weitere Elementarschäden
- c) eine Ersatzleistung erbringen wir insgesamt je Schadenfall maximal bis zu der mit uns vereinbarten Höchstentschädigungsleistung bzw. Versicherungssumme
- Obliegenheiten* in unserem Vertrag können nicht geändert werden. Dies gilt auch für die Aufnahme neuer Versicherungssorte, die Erweiterung von Versicherungsorten, die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und die Regelungen zur Unterversicherung.
- d) zu Assistance-Leistungen oder versicherungsfremden Leistungen die im Vorvertrag vereinbart waren, erbringen wir ausschließlich die im Vorvertrag vereinbarte Geldleistung (Kostenersatz) bis zu den im Vorvertrag genannten Sublimits*, maximal jedoch bis zu 1.500 Euro je Schadenfall.
- Organisations-, Beratungs- Vermittlungs- oder anderweitige Dienstleistungen sind nicht Gegenstand der Besitzstandsgarantie und werden im Schadenfall nicht entschädigt.

2. Voraussetzungen

Es müssen alle Voraussetzungen gegeben sein, die einen Anspruch auf diese Leistung aus dem Tarif des Vorvertrages begründen (Sie müssen also alle Obliegenheiten* und sonstigen Leistungsanforderungen unseres Tarifes, als auch des Tarifes des Vorvertrages erfüllen, um die Leistungen gemäß diesem Tarif beanspruchen zu können.) und darüber hinaus:

- der Ablauf des Vorvertrages entspricht dem Beginn unseres Vertrages und
- der Vorvertrag hat mindestens ein Jahr ununterbrochen bestanden und
- der Vorvertrag wurde mit einem anderen Anbieter (Versicherer, Assekurateur) als uns geschlossen, der zum Schadenszeitpunkt zum Betrieb in Deutschland zugelassen ist und
- Sie haben uns den Versicherungsumfang Ihres direkten Vorvertrages durch Zusendung des zuletzt gültigen Versicherungsscheins mit den zugehörigen Versicherungsbedingungen nachgewiesen.

3. Ausschlüsse

Die Besitzstandsgarantie gilt nicht für Schäden oder Leistungen im Zusammenhang mit folgenden Ausschlüssen:

- generelle Ausschlüsse vom Versicherungsschutz gemäß Abschnitt D § 2 (Seite 13)
- unbenannte oder / und unbekannte Gefahren bzw. Allgefahrendeckungen
- beitragspflichtigen Erweiterungen des Versicherungsumfanges im Vorvertrag, die Besitzstandsgarantie gilt jedoch weiterhin für
 - Assistanceleistungen gemäß Abschnitt D § 26 Nr. 1 d) (Seite 43)
 - Schäden an Ableitungsrohren gemäß Abschnitt E § 6 (Seite 54)
 - Schäden an Photovoltaikanlagen gemäß Abschnitt E § 4 Nr. 1 (Seite 49 ff.)

auch wenn es sich bei diesen Leistungen um beitragspflichtige Erweiterungen des Versicherungsumfanges im Vorvertrag handelt.

- Garantiezusagen nach dem Wesen einer Best-Leistungsgarantie oder Besitzstandsgarantie

4. Kündigung

Sowohl Sie als auch wir können die Besitzstandsgarantie jederzeit in Textform* kündigen. Die Kündigung wird frühestens einen Monat nach Zugang wirksam. Kündigen wir, so können Sie den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum selben Zeitpunkt kündigen

§ 27 Welche Garantien bieten wir Ihnen?

1. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) - Garantie

- a) Garantiezusagen zu den empfohlenen Mindestleistungen des GDV

Es wird garantiert, dass die vorliegenden Versicherungsbedingungen hinsichtlich des Umfangs des Versicherungsschutzes unter Einbeziehung aller optionalen und mitversicherten Risiken ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen 2010 (VGB2010), den Gemeinsamen Allgemeinen Teil für die Allgemeine Haftpflichtversicherung, die Sachversicherung und die Technischen Versicherungen – Stand 01.01.2013 – abweichen.

b) Erläuterung zur GDV-Garantie

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) ist die Interessenvertretung der Deutschen Versicherungswirtschaft und gibt regelmäßig neue Musterbedingungen heraus, die branchenweit als Mindeststandard angesehen werden. In der Praxis kommt es hierbei aber immer wieder zu Abweichungen, auch wenn diese nicht immer beabsichtigt sein müssen.

Diese Garantiezusage bedeutet für Sie also, dass in keinem Fall zu Ihrem Nachteil von den branchenweit als Mindeststandard angesehenen Musterbedingungen abgewichen wird.

Sie können die jeweils aktuellen Musterbedingungen auf der Homepage des GDV nachlesen.

2. Innovationsklausel

Werden die Bedingungen der von Ihnen gewählten Wohngebäudeversicherung zukünftig im Neugeschäft durch geänderte oder ergänzte Bedingungswerke ersetzt, so gilt der zu Ihrem Vorteil abweichende Leistungs- und Deckungsumfang der neuen Bedingungen auch für diesen Vertrag.

Voraussetzung für die Bedingungsverbesserung ist, dass der verbesserte Leistungs- und Deckungsumfang ohne Mehrbeitrag bei künftigen Versicherungsverträgen des gleichen Tarifs mitversichert ist.

Sofern Sie gegen Zuschlag Leistungen vereinbart haben, so gelten Verbesserungen von Leistungs- oder Deckungsumfang für diese Erweiterungen des Versicherungsschutzes nur, sofern diese bislang bereits von Ihnen für Ihren Vertrag vereinbart wurden. Gleiches gilt für weitere optionale Erweiterungsmöglichkeiten des Versicherungsschutzes gegen Zuschlag, die erstmals mit einem Nachfolgetarif eingeführt werden.

E. Versicherungsbedingungen - Optionale Erweiterungen

Die folgenden optionalen Erweiterungen des Versicherungsumfangs sind nur versichert, wenn diese Erweiterungen ausdrücklich von Ihnen in Textform* beantragt und im Versicherungsschein bzw. dem aktuellen Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentiert werden.

Es gelten die Versicherungsbedingungen gemäß Hauptversicherungsvertrag, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 1 Unbenannte/Unbekannte Gefahren (Allgefahrendeckung)

1. Umfang

Versicherte Sachen sind über den Leistungsumfang dieser Gefahren hinaus gegen unvorhersehbare Zerstörung, Beschädigung (Sachschaden) oder infolgedessen das Abhandenkommen durch Ursachen aller Art (Allgefahrendeckung) versichert, es sei denn diese sind ausgeschlossen.

Insbesondere sind bisher noch nicht bekannte bzw. nicht eingetretene sowie unbenannte Gefahren versichert, sofern diese nicht ausgeschlossen sind.

Die Entschädigung wird je versichertem Schadenfall insgesamt bis zu den Höchstentschädigungsgrenzen (Sublimits*) einzelner Positionen erbracht. Soweit diese nicht benannt sind, leisten wir innerhalb der mit Ihnen vereinbarten Höchstentschädigungsleistung bzw. Versicherungssumme aus der Allgefahrendeckung bis zu 200.000 Euro.

2. Ausschlüsse

Neben den generellen Ausschlüssen gemäß Abschnitt D § 2 (Seite 13) besteht kein Versicherungsschutz für verursachte Schäden durch

- a) in diesen Versicherungsbedingungen benannten versicherten oder versicherbaren Gefahren (benannte Ausschlüsse der versicherten oder versicherbaren Gefahren gelten auch für die unbenannten/unbekannten Gefahren (Allgefahrendeckung))
- b) technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte
- c) Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen oder bestimmungswidrigen Gebrauchs der versicherten Sachen (normale Abnutzung, Verschleiß, Verfall, Selbstverderb)
- d) allmähliche Einwirkung von z. B. Frost, Hitze, Temperatur- und Luftdruckschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Fäulnis, Feuchtigkeit, Rost, Schimmel, Schwamm, Staub, Licht, Strahlen oder Chemikalien
- e) fehlerhafte bzw. mangelhafte Konstruktion, Planung, Programmierung, Herstellung, Bauausführung, Wartung oder Instandhaltung versicherter Sachen
- f) Baumaßnahmen auf dem versicherten Grundstück
- g) durch Bedienung, Bearbeitung, Verarbeitung, Reinigung, Reparatur, Wartung oder übermäßige Beanspruchung versicherter Sachen
- h) die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sache
- i) einfachen Diebstahl, Verlieren, Unterschlagen, Veruntreuen, Liegen-, Hängen- oder Stehenlassens versicherter Sachen
- j) Tsunami oder Sturmflut
- k) Tiere aller Art (z. B. Vögel, Nagetiere, Insekten, Schädlinge, Wildtiere)
- l) Personen

Generell ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden an

- elektronischen Datenträgern aller Art mit den darauf befindlichen Programmen
- Bäumen und Pflanzen aller Art
- technischen und mechanischen Anlagen, wie z. B. Hebebühnen, Produktionsanlagen
- Anlagen der regenerativen Energieerzeugung, wie z. B. Photovoltaik-, Windkraft-, Solarthermie-, Geothermie- oder sonstigen Wärmepumpenanlagen

- Wertsachen oder Kunstgegenstände, wie z. B. Skulpturen, Antiquitäten
- denkmalgeschützten
 - Gebäuden
 - Gebäudebestandteilen
 - Gebäudezubehören
 - weiteren Grundstücksbestandteilen

§ 2 Weitere Naturgefahren (Elementarschäden)

1. Umfang

Es besteht Versicherungsschutz für folgende weitere Naturgefahren:

a) Überschwemmung durch Witterungsniederschläge

Überschwemmung durch Witterungsniederschläge ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- I) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
- II) Witterungsniederschläge oder
- III) ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge
 - einer Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
 - von Witterungsniederschlägen

die Überflutung verursacht haben.

b) Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

- I) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
- II) Witterungsniederschläge

den Rückstau verursacht haben.

c) Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- I) Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- II) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

d) Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

e) Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

f) Schnee- und Eisdruck

Schnee- und Eisdruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.



g) Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

h) Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

Die Regelungen zur Unterversicherung werden bei Ermittlung des Entschädigungsbetrages berücksichtigt.

Besondere versicherte Ereignisse gemäß Abschnitt D § 12 Nr. 1 (ab Seite 22) sind mitversichert, soweit mindestens eine der Grundgefahren

- Feuer gemäß Abschnitt D § 3 (Seite 14)
- Leitungswasser gemäß Abschnitt D § 4 (Seite 16)
- Naturgefahren gemäß Abschnitt D § 5 (Seite 18)

mit Ihnen in diesem Versicherungsvertrag vereinbart ist.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Entschädigung im Wohnflächentarif bis zur vereinbarten Höchstentschädigungsleistung und im Versicherungssummentarif bis zur Versicherungssumme.

2. Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 14 Kalendertagen ab Antragseingang bei uns, frühestens zum Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Die Wartezeit entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen Elementargefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

3. Selbstbehalt im Schadenfall

Im Versicherungsfall tragen Sie 10 % des Schadenbetrages, mindestens jedoch 500 Euro, maximal hingegen 5.000 Euro selbst.

4. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den generellen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz gemäß Abschnitt D § 2 (Seite 13) sind folgende Schäden ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – nicht mitversichert:

- a) durch Sturmflut oder Tsunamis
- b) durch Grundwasser
soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen an die Erdoberfläche gedrungen
- c) durch eine Feuergefahr gemäß Abschnitt D § 3 (Seite 14)
Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden
- d) Trockenheit oder Austrocknung
- e) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig* sind.
Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

Wenn Schäden an versicherten Sachen durch andere Bausteine oder Module ganz oder teilweise versichert sind oder versichert werden könnten, wird nur der dort nicht versicherbare Schaden aus diesem Modul erstattet.

§ 3 Glasbruchschäden

1. Versicherte Sachen

Wir leisten Entschädigung für fertig eingesetzte oder montierte, unbeschädigte

- Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas
- Scheiben und Platten aus Kunststoff
- Platten aus Glaskeramik



- Glasbausteine und Profilbaugläser, Betonglas
- Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff
- künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel bis zu einem Betrag von 2.500 Euro je Schadenfall
- sonstigen Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind

der Verglasungen der versicherten Gebäude mit Einzelglasflächen bis zu 10 m², soweit diese durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

Das sind Glas- oder Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen, Duschtrennungen und Sonnenkollektoren*, Lichtkuppeln, Glasbausteinen, Profilbaugläsern.

Wir leisten Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und

- beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder
- der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat.

Besondere versicherte Ereignisse gemäß Abschnitt D § 12 Nr. 1 (ab Seite 22) sind mitversichert, soweit mindestens eine der Grundgefahren

- Feuer gemäß Abschnitt D § 3 (Seite 14)
- Leitungswasser gemäß Abschnitt D § 4 (Seite 16)
- Naturgefahren gemäß Abschnitt D § 5 (Seite 18)

mit Ihnen in diesem Versicherungsvertrag vereinbart ist.

2. Versicherte Kosten

Wir ersetzen die infolge eines Glasbruch-Schadenfalls notwendigen Kosten für

- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen)
- b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten)
- c) Gerüste, Kräne oder die Beseitigung von Hindernissen bis zu 500 Euro je Schadenfall
- d) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Verglasungen
- e) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern, z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen
- f) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

3. Besonderheiten, Obliegenheiten*

- a) Sie können im Schadenfall den Reparaturauftrag für eine Fenster- oder Türscheibe bis zu einer Einzelfläche von bis zu drei Quadratmeter selbst erteilen, wenn
 - eine Notverschließung oder Notverglasung durch den Glasbruchschaden erforderlich ist und
 - hierdurch die Wiederherstellung beschleunigt werden kann

Unberührt bleiben die Obliegenheiten*, den Schaden unverzüglich anzuzeigen.

- b) Die Regelungen zur Unterversicherung werden bei Ermittlung des Entschädigungsbetrages berücksichtigt.

4. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den generellen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz gemäß Abschnitt D § 2 (Seite 13) sind folgende Schäden ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - nicht mitversichert

- a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche)
- b) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben- Isolierverglasungen
- c) Schäden an optischen Gläsern, Beleuchtungskörpern

- d) Schäden an Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind bzw. waren
- e) Schäden an Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind
- f) Schäden an Photovoltaikanlagen oder Gewächshäusern
- g) Schäden, für die anderweitig Versicherungsschutz besteht (subsidiärer* Versicherungsschutz)

Wenn Schäden an versicherten Sachen durch andere Bausteine oder Module ganz oder teilweise versichert sind oder versichert werden könnten, wird nur der dort nicht versicherbare Schaden aus diesem Modul erstattet.

§ 4 Photovoltaikanlagen - Grundfahrschutz

1. Versicherte Sachen

Soweit im Versicherungsschein oder dem letzten Nachtrag dokumentiert, sind die auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen und betriebsfertig erstellten Photovoltaikanlagen bis zu einer Spitzenleistung von 25 Kilowatt versichert, soweit Sie dafür die Gefahr tragen. Photovoltaikanlagen mit einer Spitzenleistung über 25 Kilowatt sind nicht versichert.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach erfolgreich beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Zur Photovoltaikanlage gehören insbesondere

- Mess-, Steuer- und Regeltechnik
- Batteriespeicher- oder Batteriespeichersysteme
- Einspeise- und Erzeugungszähler
- Gleich- und Wechselstromverkabelung,
- Hausverteilerkästen (nur in Verbindung mit einem Schaden an der versicherten Photovoltaikanlage),
- Modultragkonstruktionen,
- Montagesets, wie z. B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets, Montagerahmen
- Solarmodule,
- Trafos
- Wechselrichter
- Überspannungsschutzeinrichtungen (Blitzschutz),

Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass

- die Anlagen von einem anerkannten Prüfinstitut zertifiziert wurden und deren fachgerechte Montage durch eine anerkannte Fachfirma durchgeführt oder abgenommen wurde. Versicherungsschutz besteht nicht für Anlagen, die ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers oder Dritter* montiert wurden.

2. Versicherte Gefahren

Soweit nachfolgende Gefahren ebenfalls zum Hauptversicherungsvertrag vereinbart sind, leisten wir Entschädigung für Schäden an der versicherten Photovoltaikanlage durch

- a) Feuer gemäß Abschnitt D § 3 (Seite 14)
- b) Leitungswasser gemäß Abschnitt D § 4 (Seite 16)
- c) Naturgefahren gemäß Abschnitt D § 5 (Seite 18)
- d) Weitere Naturgefahren (Elementarschäden) gemäß Abschnitt E § 2 (Seite 46)

3. Entschädigungsleistung

- a) Tritt ein Versicherungsfall infolge der sich verwirklichten Gefahren gemäß Abschnitt E § 4 Nr. 2 (ab Seite 49) ein, wird die Entschädigungsleistung entsprechend der Bestimmungen des Hauptversicherungsvertrages gemäß Abschnitt D § 15 (Seite 33) ermittelt. Sie tragen von jedem Schaden 250 Euro selbst.

- b) Ist im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die im Versicherungsvertrag beschriebene Photovoltaikanlage in der konkreten Ausführung und Leistung in einer abweichenden Bauausgestaltung erstellt, finden die Regelungen gemäß Abschnitt D § 15 Nr. 8 b) (Seite 35) entsprechend Anwendung.

Insbesondere ersetzen wir im Falle einer Unterversicherung nur den Teil des Gesamtschadenbetrags, der sich zu dem Gesamtschadenbetrag verhält wie der gezahlte Jahresbeitrag zu dem zu zahlenden Jahresbeitrag gemäß tatsächlich vorhandener Ausführung bzw. sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind.

- c) Die Mehrwertsteuer ist erstattungsfähig, wenn
- Sie als Versicherungsnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind oder
 - die Mehrwertsteuer bei Reparatur oder bei Ersatzbeschaffung tatsächlich angefallen ist.

Wird eine Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung nicht durchgeführt, wird die Mehrwertsteuer nicht erstattet.

- d) Im Versicherungsfall leisten wir insgesamt bis maximal 50.000 €

4. Obliegenheiten*

Als vertraglich vereinbarte Obliegenheiten* haben Sie

- die versicherten Photovoltaikanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen
- die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Photovoltaikanlagen aufzubewahren
- die Anlage mit der ggf. vorhandenen Blitzschutzeinrichtung des Gebäudes zu verbinden
- den Wechselrichter vor jeder Art von Witterungseinflüssen und Taupunktunterschreitung zu schützen
- alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten, sie dürfen diese Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen, noch ihre Verletzung gestatten oder dulden

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten*, können wir gemäß Abschnitt F § 12 (Seite 61) leistungsfrei sein.

5. Ausschlüsse

Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihren Repräsentanten* bekannt sein mussten
- b) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt.
- c) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen oder Ihren Repräsentanten* bekannt sein musste; Wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zurzeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war

§ 5 Photovoltaikanlagen - Allgefahrschutz mit Ertragsausfalldeckung

1. Versicherte Sachen

Soweit im Versicherungsschein oder dem letzten Nachtrag dokumentiert, sind die auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen und betriebsfertig erstellten Photovoltaikanlagen bis zu einer Spitzenleistung von 25 Kilowatt mitversichert, soweit Sie dafür die Gefahr tragen. Photovoltaikanlagen mit einer Spitzenleistung über 25 Kilowatt sind nicht versichert.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach erfolgreich beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Zur Photovoltaikanlage gehören insbesondere

- Mess-, Steuer- und Regeltechnik
- Batteriespeicher- oder Batteriespeichersysteme
- Einspeise- und Erzeugungszähler
- Gleich- und Wechselstromverkabelung,

- Hausverteilerkästen (nur in Verbindung mit einem Schaden an der versicherten Photovoltaikanlage),
- Modultragkonstruktionen,
- Montagesets, wie z. B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets, Montagerahmen
- Solarmodule,
- Trafos
- Wechselrichter
- Überspannungsschutzeinrichtungen (Blitzschutz),

Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass

- die Anlagen von einem anerkannten Prüfinstitut zertifiziert wurden und deren fachgerechte Montage durch eine anerkannte Fachfirma durchgeführt oder abgenommen wurde. Versicherungsschutz besteht nicht für Anlagen, die ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers oder Dritter* montiert wurden.

2. Versicherter Ertragsausfall

Versichert ist der Ertragsausfall (entgangene Einspeisevergütung), wenn der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Schadens an der versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt wird.

3. Versicherte Gefahren

Soweit nachfolgende Gefahren ebenfalls zum Hauptversicherungsvertrag vereinbart sind, leisten wir Entschädigung für Schäden an der versicherten Photovoltaikanlage durch

- a) Feuer gemäß Abschnitt D § 3 (Seite 14)
- b) Leitungswasser gemäß Abschnitt D § 4 (Seite 16)
- c) Naturgefahren gemäß Abschnitt D § 5 (Seite 18)
- d) Weitere Naturgefahren (Elementarschäden) gemäß Abschnitt E § 2 (Seite 46)

Unabhängig von den vereinbarten Grundgefahren zum Hauptversicherungsvertrag leisten wir Entschädigung für Schäden an der versicherten Photovoltaikanlage durch

- e) ergänzende Technische Gefahren.

Ergänzende Technische Gefahren äußern sich in Form von unvorhergesehen eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten* weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

Wir leisten insbesondere Entschädigung für Schäden an der versicherten Photovoltaikanlage durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter*
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung.

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache leisten wir nur, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

Haben Sie oder Ihre Repräsentanten* grob fahrlässig die Eintrittsmöglichkeit eines Schadens außer Acht gelassen, sind wir berechtigt unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens bzw. des Verschuldens Ihrer Repräsentanten* entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

4. Entschädigungsleistung

- a) Tritt ein Versicherungsfall infolge der sich verwirklichten Gefahren gemäß Abschnitt E § 5 Nr. 3 a) b) c) oder d) (ab Seite 51) ein, wird die Entschädigungsleistung entsprechend der Bestimmungen des Hauptversicherungsvertrages gemäß Abschnitt D § 15 (Seite 33) ermittelt. Sie tragen von jedem Schaden 250 Euro selbst.

- b) Führt eine ergänzende technische Gefahr gemäß Abschnitt E § 5 Nr. 3 e) (Seite 51) zum Versicherungsfall wird die Entschädigung wie folgt ermittelt:

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Neuwert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand bei Eintritt des Versicherungsfalles. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzungsgrad und technischen Zustand.

- I) Teilschäden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe
- Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten
- De- und Remontagekosten
- Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten
- Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist
- Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

Wir leisten keine Entschädigung für

- Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären
- Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen
- Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären
- entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie
- Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung
- Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden
- Vermögensschäden.

- II) Totalschäden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

Sie tragen von jedem Schaden 250 Euro selbst.

Abweichend von Abschnitt E § 5 Nr. 4 b) I) und II) (ab Seite 52) ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Sie erwerben einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald Sie innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellen, dass Sie die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhandengekommenen Sachen verwenden werden.

- c) Der Versicherer ersetzt den versicherten Ertragsausfall für die Photovoltaikanlage in Höhe von 2 Euro je kWp pro Ausfalltag.

Der Ertragsausfall wird ab dem dritten Tag des Ausfalls bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die versicherte Photovoltaikanlage wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für sechs Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

- d) Ist im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die im Versicherungsvertrag beschriebene Photovoltaikanlage in der konkreten Ausführung und Leistung in einer abweichenden Bauausgestaltung erstellt, finden die Regelungen gemäß Abschnitt D § 15 Nr. 8 b) (Seite 35) entsprechend Anwendung.

Insbesondere ersetzen wir im Falle einer Unterversicherung nur den Teil des Gesamtschadenbetrags, der sich zu dem Gesamtschadenbetrag verhält wie der gezahlte Jahresbeitrag zu dem zu zahlenden Jahresbeitrag gemäß tatsächlich vorhandener Ausführung bzw. sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind.

- e) Die Mehrwertsteuer ist erstattungsfähig, wenn
- Sie als Versicherungsnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind oder
 - die Mehrwertsteuer bei Reparatur oder bei Ersatzbeschaffung tatsächlich angefallen ist.

Wird eine Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung nicht durchgeführt, wird die Mehrwertsteuer nicht erstattet.

- f) Im Versicherungsfall leisten wir insgesamt bis maximal 50.000 €

- g) Besondere versicherte Ereignisse gemäß Abschnitt D § 12 Nr. 1 (ab Seite 22) sind mitversichert, soweit mindestens eine der Grundgefahren

- Feuer gemäß Abschnitt D § 3 (Seite 14)
- Leitungswasser gemäß Abschnitt D § 4 (Seite 16)
- Naturgefahren gemäß Abschnitt D § 5 (Seite 18)

mit Ihnen in diesem Versicherungsvertrag vereinbart ist.

5. Obliegenheiten*

Als vertraglich vereinbarte Obliegenheiten* haben Sie

- die versicherten Photovoltaikanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen
- die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Photovoltaikanlagen aufzubewahren
- die Anlage mit der ggf. vorhandenen Blitzschutzeinrichtung des Gebäudes zu verbinden
- den Wechselrichter vor jeder Art von Witterungseinflüssen und Taupunktunterschreitung zu schützen
- alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten, Sie dürfen diese Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen, noch ihre Verletzung gestatten oder dulden
- die Zählerstände (Ertragsdaten) mindestens monatlich zu protokollieren
- sicherzustellen, dass versicherte Sachen der Photovoltaikanlage zur Überholung, Reparatur oder Revision in eine außerhalb des Betriebsgrundstücks (Versicherungsort) gelegene Werkstatt gebracht werden, handelsüblich und transportgerecht verpackt, verladen und verzurrt werden

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten*, können wir gemäß Abschnitt F § 12 (Seite 61) leistungsfrei sein.

6. Ausschlüsse

Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihren Repräsentanten* bekannt sein mussten
- b) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt.
- c) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen oder Ihren Repräsentanten* bekannt sein musste; Wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zurzeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war

- d) soweit für diese Schäden ein Dritter* als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte* seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter* für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte* dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 Versicherungsvertragsgesetz VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht.

Sie haben Ihren Anspruch auf unsere Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie einer unserer Weisungen nicht folgen oder soweit der Dritte* Ihnen Schadenersatz leistet.

§ 6 Ableitungsrohre außerhalb von Gebäuden - Erweiterung zur Leitungswassergefahr

Soweit Sie mit uns die Absicherung von Leitungswassergefahren gemäß Abschnitt D § 4 (Seite 16) vereinbart haben, sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb von Gebäuden mitversichert, soweit

- diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- Sie die Gefahr dafür tragen und
- diese Rohre nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen

Die Mitversicherung gilt nur, sofern der Schaden während der Vertragsdauer unseres Versicherungsvertrages eingetreten ist.

Eine Leistung erbringen wir bei frostbedingten und sonstigen Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb von Gebäuden

- auf dem Versicherungsgrundstück bis zu 10.000 Euro
- außerhalb des Versicherungsgrundstücks bis zu 5.000 Euro

Sie tragen von jedem Schadenfall 10 Prozent des Schadenbetrages, mindestens jedoch 1.500 Euro selbst.

Ausgeschlossen sind Schäden an Installationen, Rohren, Rohrverbindungen, Anschlussstellen und Ähnlichem, die nicht auf einer Beschädigung des Materials der Installation bzw. des Rohres zurückzuführen sind, z. B. durch Lockern von Rohrverbindungen, Axialverschiebungen, Muffenversatz, Wurzeleinwuchs oder poröse bzw. undichte Dichtungen.



F. Versicherungsbedingungen - Allgemeiner Teil

§ 1 Wer ist Ihr Vertragspartner?

1. „Wir“ sind der Versicherer, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft Konzept & Marketing GmbH, die im Folgenden mit „K&M“ bezeichnet ist.
2. „Sie“ sind der Versicherungsnehmer.
3. Wir haben K&M bevollmächtigt:
 - Ihnen und Ihrem Vermittler die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären
 - Ihren Versicherungsvertrag betreffende Erklärungen, Willenserklärungen, Schadenmeldungen und Beiträge in Empfang zu nehmen
 - von Ihnen Anzeigen zu Gefahr erhöhenden Umständen oder sonstigen vertraglichen Obliegenheiten* in Empfang zu nehmen
 - die Bearbeitung Ihrer Schäden durchzuführen
 - offene Beiträge bei Ihnen einzufordern
 - für den Versicherer alle notwendigen Erklärungen abzugeben (z. B. Kündigung, Rücktritt, Anfechtung)
4. Die Beiträge gelten als beim Versicherer eingegangen, wenn sie bei K&M eingegangen sind.
5. Sofern Sie umgezogen sind oder Ihren Namen geändert haben, uns jedoch diese Änderung nicht mitgeteilt haben, reicht es aus, wenn wir uns nachweislich an Ihre letzte bekannte Anschrift per Einschreiben wenden. Drei Tage nach Absenden unseres Briefes gilt dieser als bei Ihnen als zugegangen.

Dies gilt auch entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.
6. Haben Sie Ihren Wohnsitz /Sitz im Ausland, ist eine deutsche Korrespondenzanschrift zwingend erforderlich.

§ 2 Welche Vollmacht erhält der Abschlussvermittler?

Sie bevollmächtigen auf dem Antrag den Abschlussvermittler zur rechtsverbindlichen Entgegennahme des Versicherungsscheines sowie etwaiger Mitteilungen.

§ 3 Was gilt für Repräsentanten?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten* zurechnen lassen.

Repräsentant* ist, wer befugt ist, selbstständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang für Sie zu handeln und dabei auch Ihre Rechte und Pflichten als Versicherungsnehmer wahrzunehmen.

§ 4 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz und wann kann der Vertrag gekündigt werden?

1. **Beginn und Ablauf Ihres Versicherungsvertrages können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Der Vertrag beginnt und endet um 12:00 Uhr mittags.**
2. **Um eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu vermeiden, beginnt der Versicherungsschutz abweichend von den Angaben im Versicherungsschein nicht um 12:00 Uhr, sondern bereits um 00:00 Uhr, falls die Vorversicherung um 00:00 Uhr des gleichen Tages bzw. um 24:00 Uhr des Vortages endet. Der Versicherungsschutz kann nicht vorher beginnen.**
3. **Ihr Versicherungsschutz beginnt mit der rechtzeitigen Zahlung des ersten vereinbarten Beitrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt.**
4. **Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Schaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis dahin bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen. Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung. Dabei leisten wir jedoch nicht mehr, als auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Unsere Leistung erbringen wir unter der Voraussetzung, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.**



Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine nachweisbaren Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

5. Sie oder wir können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zur jährlichen Hauptfälligkeit kündigen. Andernfalls verlängert sich Ihr Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr, soweit eine Vertragsdauer von mindestens einem Jahr mit Ihnen vereinbart ist. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Hauptfälligkeit ist der Termin, zu dem sich Ihr Vertrag jährlich verlängert. Hat Ihr Vertrag beispielsweise am 01.03. eines Jahres begonnen, so ist der 01.03. des Folgejahres Ihre nächste Hauptfälligkeit.

6. Kündigen Sie oder wir einen oder mehrere andere K&M-Verträge, so bleiben die ungekündigten Verträge von K&M unverändert bestehen.
7. Sie und wir können alle oder einzelne beitragspflichtige Risiken (z. B. Elementarschadenabsicherung) mit einer Frist von drei Monaten zu jeder Hauptfälligkeit kündigen. Alle nicht gekündigten beitragspflichtigen Risiken bleiben unverändert bestehen, können aber zu einem späteren Zeitpunkt gekündigt werden.

Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

8. Haben wir nach einem Versicherungsfall Schadenersatz geleistet, können Sie oder wir Ihren Versicherungsvertrag oder einzelne zuschlagspflichtige Risiken kündigen. Diese Kündigung muss in Textform* erfolgen und dem Empfänger, also Ihnen bzw. uns, spätestens einen Monat nach Auszahlung der Versicherungsleistung zugehen.

Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn die Entschädigung abgelehnt wird, jedoch nicht, wenn diese Ablehnung aufgrund eines in diesen Bedingungen genannten Ausschlusses zustande kam. Ebenfalls können Sie oder wir kündigen, wenn es nur deshalb zu keiner Auszahlung von Versicherungsleistungen gekommen ist, weil diese geringer als der zum Vertrag vereinbarte Selbstbehalt waren.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Sie können bestimmen, dass eine schadenbedingte Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres. Wird der Versicherungsvertrag gekündigt, so hat K&M für den Versicherer den anteiligen Beitrag für das restliche Versicherungsjahr zurückzuzahlen.

9. Haben Sie oder wir den Vertrag gekündigt, besteht ab Wirksamwerden der Kündigung kein Versicherungsschutz.
10. Entfällt der Versicherungswert (sogenanntes versichertes Interesse) nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft, endet der Vertrag bezüglich dieses Versicherungswertes zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangen. Uns steht der anteilige Beitrag bis zu Ihrer Mitteilung in Textform* über den Entfall des Versicherungswertes zu.
11. Haben Sie einen nicht bestehenden Versicherungswert in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

§ 5 Welche Regelungen gelten für die Beitragszahlung und wann ist der Beitrag fällig?

1. Wir ziehen Ihre Beiträge per SEPA-Lastschriftverfahren zur jeweiligen Fälligkeit ein.

Sie haben zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform* abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Haben Sie zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform* zu kündigen. Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Geld- bzw. Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

Alternativ können Sie die Beitragszahlung per Rechnung mit uns vereinbaren.

2. Ihren ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn Ihrer Versicherung. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

Zahlen Sie zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform* oder einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben.

3. Ihre Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Zahlen Sie diese nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, soweit Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir sind berechtigt, Ihnen auf Ihre Kosten in Textform* eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern. Zusätzlich müssen die nachfolgenden Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, angegeben werden.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Sind Sie nach der Frist von zwei Wochen noch in Zahlungsverzug

- besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz
- können wir Ihren Versicherungsvertrag fristlos kündigen.

Beide Rechtsfolgen gelten nur, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 1 darauf hingewiesen haben. Haben wir den Vertrag gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

4. Unsere Beiträge haben wir als Jahresbeiträge kalkuliert. Haben wir mit Ihnen vereinbart, dass der Beitrag monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich gezahlt werden soll und sind Sie mit einer oder mehreren Raten im Rückstand, wird der fehlende Gesamtjahresbeitrag sofort fällig.
5. Wird Ihr Vertrag vorzeitig während des Versicherungsjahres beendet, haben wir – soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – nur Anspruch auf den anteiligen Jahresbeitrag, der der abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht.

Beispiel: Der vereinbarte Jahresbeitrag beträgt 100 Euro. Nach genau einem halben Jahr machen Sie aufgrund eines Schadens von Ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch und verlangen eine sofortige Kündigung des Vertrages. Wenn Sie den Beitrag als Jahresbeitrag bezahlt haben, erhalten Sie von uns 50 Euro zurück (50 Prozent des Gesamtjahresbeitrages für ein halbes Versicherungsjahr).

§ 6 Was gilt für das Widerrufsrecht?

Wir informieren Sie im Antrag und in der Verbraucherinformation (Abschnitt C Kundeninformationen) über Ihr Widerrufsrecht.

§ 7 Welche Regelungen gelten für die Versicherung für fremde Rechnung?

1. Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse einer anderen Person (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsscheinbesitz.



2. Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung von Ihnen verlangen.
3. Soweit die Kenntnis und das Verhalten von Ihnen von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.
Soweit der Vertrag Ihre Interessen und Interessen des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant* des Versicherungsnehmers ist.
4. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung von Ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar war.
5. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert hat.

§ 8 Welche Pflichten sind bei Vertragsabschluss bzw. Vertragsänderung zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

1. Anzeigepflicht

Sie werden im Antrag in Textform* nach für uns gefahrerheblichen Umständen (z. B. früheren Schäden) gefragt. Diese Fragen müssen Sie wahrheitsgemäß beantworten.

Tun Sie dies nicht, haben wir das Recht, rückwirkend vom Vertrag

- zurückzutreten
- zu kündigen
- eine rückwirkende Vertragsanpassung vorzunehmen oder
- den Vertrag anzufechten

Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen,

- die wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber noch vor Vertragsannahme in Textform* stellen
- wenn der Versicherungsschutz nach Vertragsannahme geändert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen.

Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre seit Vertragsschluss.

Diese Folgen bei Verletzung der Anzeigepflicht sind im Folgenden beschrieben.

2. Rücktritt

a) Voraussetzungen und Ausübung des Rücktrittes

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Wir müssen unser Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme schriftlich geltend machen.

Dabei sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die unser Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangt haben.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber Ihnen.

b) Ausschluss des Rücktrittsrechtes

Unter folgenden Voraussetzungen können wir das Rücktrittsrecht nicht ausüben:

- Uns war der nicht angezeigte Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit bekannt
- Sie haben die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nachweisbar weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht
- Wir hätten den Vertrag unter anderen Bedingungen angenommen, wenn wir davon gewusst hätten

c) Folgen des Rücktrittes

Im Fall des Rücktrittes besteht kein Versicherungsschutz.

Jedoch kann Versicherungsschutz nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht ursächlich waren für:

- den Eintritt des Versicherungsfalls
- die Feststellung der Leistung
- den Umfang der Leistung

Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, besteht in keinem Fall Versicherungsschutz.

Uns steht der Teil des Beitrages bis zum Zugang der Rücktrittserklärung bei Ihnen zu. Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

3. Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Dabei sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben.

Unter folgenden Voraussetzungen können wir das Kündigungsrecht nicht ausüben:

- Uns war der nicht angezeigte Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit bekannt
- Wir hätten den Vertrag unter anderen Bedingungen angenommen, wenn wir davon gewusst hätten.

Können wir nicht kündigen oder zurücktreten, da wir den Vertrag mit anderen Bedingungen geschlossen hätten, gelten diese Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode* Vertragsbestandteil.

Wir müssen die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung schriftlich geltend machen.

Unter folgenden Voraussetzungen können wir uns nicht auf eine Vertragsanpassung berufen:

- Uns war der nicht angezeigte Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit bekannt.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schränken wir den Versicherungsschutz ein, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen.

Haben Sie oder wir den Vertrag gekündigt besteht ab Wirksamwerden der Kündigung kein Versicherungsschutz.

Wird Ihr Vertrag vorzeitig während des Versicherungsjahres beendet, haben wir – soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – nur Anspruch auf den anteiligen Jahresbeitrag, der der abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht.

4. Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt. Uns stehen die Beiträge bis zum Zugang der Anfechtungserklärung bei Ihnen zu.

§ 9 Was ist eine Gefahrerhöhung? Welche Regelungen sind vereinbart und zu beachten?

1. Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.

Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere in den Fällen gemäß Abschnitt D § 20 Nr. 1 (Seite 40) vor.

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Ihre Pflichten

- a) Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch andere Personen gestatten.
- b) Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von dieser Kenntnis erlangt haben.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch uns

a) Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Abschnitt F § 9 Nr. 2 a) (Seite 60) vorsätzlich oder grob fahrlässig, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Abschnitt F § 9 Nr. 2 b) oder c) (ab Seite 60) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsanpassung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherten

Unsere Rechte bei Gefahrerhöhung zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Abschnitt F § 9 Nr. 2 a) (Seite 60) vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- b) Im Fall einer Gefahrerhöhung nach Abschnitt F § 9 Nr. 2 b) oder c) (Seite 60) sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Abschnitt F § 9 Nr. 5 a) Satz 2 und 3 (Seite 60) entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

- c) Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
- I) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - II) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung durch uns abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - III) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

§ 10 Welche Regelungen und Pflichten (Obliegenheiten*) sind vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart und zu beachten?

Vor Eintritt eines Versicherungsfalles haben Sie folgende Obliegenheiten* zu erfüllen:

- die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften
- die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten*

§ 11 Welche Regelungen und Pflichten (Obliegenheiten*) sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart und zu beachten?

Obliegenheiten* sind die folgenden Verpflichtungen, welche Sie mit Schließung des Versicherungsvertrages uns gegenüber eingehen:

1. Sie müssen versuchen den Schaden abzuwenden oder so gering wie möglich zu halten. Sollten wir Ihnen hierzu Weisungen erteilen, sind Sie verpflichtet, diesen nachzukommen. Das gilt aber nur, wenn unsere Weisungen für Sie zumutbar sind. Wenn es die Umstände gestatten, haben Sie Weisungen, z. B. auch mündlich oder telefonisch, bei uns einzuholen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag bzw. dem Versicherungsschutz beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
2. Sie müssen uns jeden Schadenfall unverzüglich, nachdem Sie von diesem Kenntnis erlangt haben, melden. Die Meldung kann auch mündlich oder telefonisch erfolgen.
3. Sie müssen jeden Schadenfall der durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum bzw. Hausrat entsteht unverzüglich der Polizei anzeigen.
4. Das Schadenbild müssen Sie so lange unverändert lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren
5. Soweit möglich haben Sie uns unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist in Textform* zu erteilen, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.
6. Sie haben die von uns angeforderten Belege beizubringen, soweit deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
7. Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem anderen als Ihnen, als unserem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die genannten Obliegenheiten* ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
8. Weitere Obliegenheiten* und Anspruchsvoraussetzungen finden Sie zu den einzelnen Leistungen beschrieben.

§ 12 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung Ihrer Pflichten (Obliegenheiten*)?

1. Verletzen Sie eine Pflicht (sogenannte Obliegenheit*) aus diesem Vertrag, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hatten, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen.

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie uns nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die vorgenannten Obliegenheiten* vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit dürfen wir die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen.



2. Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen. Im Falle der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles dürfen wir die Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen.
3. Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit*, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfallen. Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie mit einer gesonderten Mitteilung in Textform* auf diese Folge hingewiesen haben.

Weisen Sie uns nach, dass Sie die Obliegenheit* nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen für die arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles als bewiesen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir unser zustehendes Kündigungsrecht ausüben.

4. Ihr Versicherungsschutz bleibt bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung (z. B. Unterlassen einer Ihnen obliegenden Anzeige, fahrlässige unrichtige Abgabe einer Anzeige oder fahrlässige Unterlassung einer sonstigen Obliegenheit*) uneingeschränkt bestehen, wenn Sie die Erfüllung der Obliegenheit* bei Erkennen unverzüglich nachgeholt haben (Versehensklausel).

§ 13 Was gilt bei einer Überversicherung?

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl wir als auch Sie verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den wir berechnet haben würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Haben Sie die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

§ 14 Welche Regelungen gelten im Falle einer Mehrfachversicherung

Der Gesetzgeber regelt eine etwaige Mehrfachversicherung in den §§ 77, 78 und 79 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Die gesetzlichen Bestimmungen, die wir uns zu Eigen machen, haben wir im Folgenden dargestellt:

1. Anzeigepflicht

Soweit Sie ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht zu einer Mehrfachversicherung vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Abschnitt F § 10 (Seite 61) und § 11 (Seite 61) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei uns, als auch bei mindestens einem anderen Versicherer ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.



- b) Wir und die weiteren Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt entsprechend, wenn die Verträge bei uns bestehen.
- c) Erlangen Sie oder versicherte Personen aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- d) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht vereinbart, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

- b) Diese Regelungen sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen von uns und den weiteren Versicherern geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ 15 Welche Regelung gilt für einen Versichererwechsel?

K&M ist berechtigt, das auf der Grundlage dieses Vertrages versicherte Risiko jederzeit in Ihrem Namen bei einem anderen Versicherer als Risikoträger in Deckung zu nehmen oder/und weitere Versicherer zu beteiligen.

Macht K&M von diesem Recht Gebrauch, so werden Sie unverzüglich darüber informiert, bei wem sie von nun an Ihre vertraglichen Rechte geltend machen können.

§ 16 Welche Regelungen gelten bei einer Beitragsanpassung?

1. Der Versicherer ist berechtigt die Beiträge für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und - wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen und der den Verträgen zurechenbaren Kosten es erforderlich machen - die Beiträge dieser Entwicklung anzupassen.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass

- die Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllt werden können
- die Beiträge sachgerecht berechnet werden
- das Gleichgewicht zwischen der Leistung des Versicherers (Angebot des Versicherungsschutzes) und der Ihrer Gegenleistung (Zahlung des Beitrages) erhalten bleibt.

2. Die Überprüfung der Beiträge erfolgt nach folgenden Regeln:

- a) Die Beiträge werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (insbesondere Provisionen, Sach- und Personalkosten, Feuerschutzsteuer und Aufwand für die Rückversicherung) überprüft. Dabei werden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik angewendet. Sind Versicherungsverträge nach objektiven risikobezogenen Kriterien abgrenzbar, kann für diese Verträge eine gesonderte Überprüfung erfolgen.
- b) Bei der Überprüfung der Beiträge werden unternehmenseigene und externe Daten zur Überprüfung herangezogen, um die aktuelle und voraussichtliche zukünftige Entwicklung der Schadenaufwendungen zu bewerten. Eine Veränderung des Gewinnansatzes bleibt außer Betracht.



- c) Eine Änderung der Beiträge darf maximal 20 Prozent des bisherigen Beitrags betragen; dabei darf der neue Beitrag nicht höher sein, als der Beitrag für den gleichen Versicherungsschutz, der für das gleiche Risiko im Neugeschäft berechnet wird.
3. Die sich aufgrund der Überprüfung ergebenden Beitragsänderungen gelten ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge. Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Erhöhung mitgeteilt wird. Die Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigem und dem erhöhten Beitrag darstellen. Beitragssenkungen gelten automatisch ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.
4. Im Falle einer Beitragserhöhung können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Der Versicherer, vertreten durch uns, muss Sie in der Mitteilung zur Beitragserhöhung auf das Kündigungsrecht hinweisen.
5. Eine Erhöhung von Versicherungssteuern begründet kein Kündigungsrecht.

§ 17 Welche Regelungen gelten bei einer erforderlichen Anpassung der Versicherungsbedingungen?

Diese Versicherungsbedingungen können wir nachträglich

- bei Änderungen von Gesetzen, auf denen die betroffenen Bestimmungen beruhen oder
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Anpassungen der Verwaltungspraxis der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

durch neue Regelungen ersetzen, wenn

- die Anpassung der Versicherungsbedingungen zur Fortführung des Versicherungsvertrages notwendig ist oder
- das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für Sie oder uns auch unter Berücksichtigung der Interessen der jeweils anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange als Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt. Die neue Regelung wird zwei Wochen, nachdem Ihnen diese und die hierfür maßgeblichen Gründe schriftlich mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 18 Was gilt bei Embargos oder Sanktionen?

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 19 Wo können Ansprüche aus diesem Vertrag geltend gemacht werden und wann verjähren diese Ansprüche?

1. Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Fristberechnung richtet sich nach § 195 und § 199 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen die Entscheidung in Textform* zugeht.

2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung des Versicherers. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, oder, mangels eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz, oder, mangels eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem Sitz des Versicherers oder dessen für den Versicherungsvertrag zuständiger Niederlassung.

§ 20 Welches Recht gilt für unseren Vertrag?

Sofern nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 21 Welche Regelungen gelten bei teilweise oder vollständigen rechtsunwirksamen Vereinbarungen (Salvatorische Klausel)?

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

G. Merkblatt zur Datenverarbeitung

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Konzept & Marketing – ihr unabhängiger Konzeptentwickler GmbH (K&M) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Konzept & Marketing – ihr unabhängiger Konzeptentwickler GmbH (K&M)

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

Telefonnummer: +49 (0)5 11 - 640 54 0
Telefaxnummer: +49 (0)5 11 - 640 54 444

E-Mail: info@k-m.info

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten oder unter datschutz@k-m.info

2. Vorbemerkung

Die an uns gestellten Anforderungen und Aufgaben zur korrekten, schnellen und wirtschaftlichen Administration und Verwaltung von Vertragsverhältnissen können wir in der heutigen Zeit nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Die EDV bietet einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (neu) – BDSG geregelt.

3. Rechtsgrundlagen und Zwecke

Die Datenverarbeitung und Datennutzung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift wie z.B. die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sie erlaubt oder wenn der Betroffene in diese eingewilligt hat (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO). Die DSGVO und das BDSG erlauben die Datenverarbeitung und Datennutzung, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. (Art. 6 Abs. 1 DSGVO).

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Dies sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden versicherungstechnische Daten zum Vertrag wie Vertragsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung, sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten zum Versicherungsfall (Vertragsdaten).

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Die genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen erstrecken sich auch auf Testverfahren zur Entwicklung, Implementierung und Kontrolle der hierzu eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren. Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es (nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren.

Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs



- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Konzept & Marketing Unternehmensgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Unstimmigkeiten, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für andere, oben nicht genannte Zwecke verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

4. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse

Wenn Sie uns im Rahmen der Bearbeitung eines Vorgangs Ihre E-Mail-Adresse zur Kenntnis bringen, speichern wir diese und nutzen sie ggf. für die weitere Kommunikation zu dem betreffenden Vertrag (z.B. im Schadenfall), sofern Sie dieser Nutzung nicht widersprechen.

5. Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach der DSGVO und BDSG zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu den vorstehend beschriebenen Zwecken aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise verweigert oder widerrufen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise verweigerter Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in Abschnitt G Nr. 3 („Rechtsgrundlagen und Zwecke“; Seite 66) beschrieben, erfolgen. Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken und Unfallversicherung ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtbindungsklausel enthalten.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

a) Datenübermittlung an den Risikoträger (Versicherer)

K&M arbeitet zur Deckung der Risiken mit unterschiedlichen Risikoträgern (Versicherern) zusammen. Diese Versicherer benötigen entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie auch Ihre Personalien. Soweit durch eine bestimmte Schadenhöhe eine Vorlagepflicht beim Versicherer besteht, werden zur Risiko- und Schadenbeurteilung auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Versicherer zum Zwecke der Risiko- und Schadenbeurteilung weiterer Dienstleister, denen sie gegebenenfalls entsprechende Daten übergeben können.

Unter www.k-m.info und der Rubrik Datenschutz finden Sie auch die Verlinkung auf die Datenschutzerklärungen der Versicherer mit denen K&M zusammenarbeitet sowie deren Dienstleisterlisten.

b) Datenübermittlung an andere Versicherer

Im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle, Versicherungen oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer zu befragen und entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag weitergegeben.



c) Betreuung durch Vertriebspartner

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch Ihren Vertriebspartner betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vertriebspartner in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute und Kapitalanlagegesellschaften u.a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vertriebspartner zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen, sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über finanzielle Dienstleistungen. Ausschließlich zum Zwecke von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vertriebspartner auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vertriebspartner verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch Sie werden von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vertriebspartner ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen DSGVO und dem BDSG und seine Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

d) Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Auftragnehmer und Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen und die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie unserer Internetseite unter www.k-m.info unter der Rubrik Datenschutz entnehmen.

7. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem im Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz geregelt sind.

Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

8. Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

a) Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Dieses Recht können Sie unter service@k-m.info geltend machen.

b) Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen,

Prinzenstraße 5
30159 Hannover

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de
Internet: www.lfd.niedersachsen.de

9. Zentrale Hinweissysteme

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der

informa HIS GmbH

Krenzberger Ring 68
65205 Wiesbaden

zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Der Betrieb des HIS beruht auf den berechtigten Interessen der Versicherungswirtschaft gem. Art. 6 Abs.1 lit. f) DSGVO, die wir gerne erläutern:

Anfragen

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes und zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende, Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

10. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Antragsbearbeitung und bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

11. Bonitätsauskünfte

Soweit es zum Vertragsschluss oder zur Vertragsdurchführung auf Grund unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunftsteilen Informationen zur Beurteilung Ihrer Zahlungsfähigkeit oder Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Die von uns angefragten Auskunftsteile entnehmen Sie bitte unserer Dienstleisterliste.

H. Definitionen

Die nachfolgenden Definitionen sollen dazu dienen, Ihnen bestimmte Begriffe in verständlicher Form zu erläutern.

Diese Definitionen sind nicht Teil der Versicherungsbedingungen im rechtlichen Sinne.

Bezugsfertigkeit

Bezugsfertigkeit liegt vor, wenn eine Wohnung ohne Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Bewohner auf Dauer bewohnt werden kann. Es müssen Türen, Fenster, Energie- und Wasserversorgung sowie eine funktionsfähige Heizung, Sanitäranlagen und sichere Zugänge fertiggestellt sein.

Dritter

Dritter ist jede Person, die weder Sie noch eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person ist, noch bei Ihnen ihren Mel-desitz unterhält.

Eingetragener Lebenspartner

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschafts-gesetzes (LPartG) oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Wenn die Bedingungen sich im Fol-genden auf einen Ehepartner beziehen, so ist ein eingetragener Lebenspartner im Sinne der Bedingungen diesem gleichgestellt.

Entkernung

Als Entkernung bezeichnet man im Bauwesen den Teilabriss eines bestehenden Gebäudes, bei dem in der Regel lediglich die Fas-sade erhalten bleibt.

Entkernungen werden vor allem durchgeführt, wenn die Fassade eines Gebäudes erhalten bleiben soll, die dahinterliegende Struktur aber baufällig ist oder aus anderen Gründen nicht mehr (rentabel) genutzt werden kann. Hinter der historischen Fassade wird dann nach der Entkernung ein modernes Gebäude errichtet. Entkernungen werden durch professionelle Abbruchunternehmen oder spezi-alisierte Bauunternehmen durchgeführt.

Familienangehörige/Angehörige

Als Familienangehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner* im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partner-schaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Kernsanierung

Der Begriff Kernsanierung umfasst sämtliche baulichen Sanierungsmaßnahmen, um die Bausubstanz eines bestehenden Gebäudes vollständig wiederherzustellen und in einen (nahezu) neuwertigen Zustand zu versetzen.

Hierfür wird das Gebäude bis auf die tragenden Strukturen, wie etwa Fundamente, tragende Wände und Decken, zurückgebaut. Ge-gebenenfalls sind diese ebenfalls instand zu setzen. Die Kernsanierung ist nicht mit der Entkernung* eines Gebäudes gleichzuset-zen. Bei einer Entkernung* wird der gesamte Baukörper mit Ausnahme der Außenfassade abgetragen und völlig neu wiederaufge-baut.

Zu den Bestandteilen einer Kernsanierung können das Erneuern der Dachkonstruktion samt Dacheindeckung sowie die Fassade mit Fenstern und Türen gehören. Des Weiteren wird im Inneren die Haustechnik, also Elektro-, Wasser- und Heizungsinstallation erneu-ert.

Obliegenheiten

Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie zur Vermeidung von Frostschäden Ihre Wohnung während der kalten Jahreszeit ausreichend beheizen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.



Realgläubiger

Realgläubiger sind Kreditgeber, die ihre Forderung über ein im Grundbuch eingetragenes Grundpfandrecht (z. B. Hypothek, Grundschuld) gesichert haben. Das können z. B. Banken oder Bausparkassen sein. Die Interessen der Realgläubiger sind im Rahmen einer Wohngebäudeversicherung gesetzlich geschützt. Sie müssen u. a. bei Zahlung von Versicherungsleistungen und der Beendigung des Versicherungsvertrages einbezogen werden.

Repräsentanten

Dem Versicherungsnehmer stehen als Repräsentanten gleich

1. Personen, die in dem Bereich, zu dem die versicherten Sachen gehören, aufgrund eines Vertretungs- oder eines ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben,
2. Personen, die damit betraut sind, rechtserhebliche Tatsachen anstelle des Versicherungsnehmers zur Kenntnis zu nehmen und dem Versicherer zur Kenntnis zu bringen.

Sonnenkollektoren

Im Sonnen- bzw. Solarkollektor wird die eingefangene Sonnenstrahlung ausschließlich in thermische Energie (Wärme) umgewandelt.

Sublimit

Als Sublimit bezeichnet man eine innerhalb des Versicherungsvertrages abweichende Obergrenze einer Versicherungssumme. So könnte z. B. in einer Sachversicherung die Versicherungssumme mit 100.000 Euro versichert sein, aber bestimmte Kosten sind nur bis zu einem Sublimit von 50.000 Euro innerhalb der Versicherungssumme mitversichert.

Subsidiär

Subsidiär bedeutet, dass die Leistungen aus dem mit uns geschlossenen Versicherungsvertrag nachrangig (subsidiär) nach einem weiterhin bestehenden oder vorrangig leistenden Vertrag (z. B. Versicherungsvertrag, Dienstleistungsvertrag) erbracht werden. Gleiches gilt, wenn ein anderweitiger Haftpflichtanspruch, z. B. gegen einen Dritten* oder ein Anspruch gegen einen Sozialträger besteht.

Besteht also ein anderweitiger Anspruch auch eventuell nur teilweise, so treten wir mit dem vereinbarten Versicherungsschutz ein, wenn die Leistungen aus dem anderweitigen Anspruch erschöpft, aufgebraucht oder nicht vorgesehen sind.

Teileigentum

Teileigentum ist nach § 1 III Wohnungseigentumsgesetz (WEG) das Sondereigentum an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen eines Gebäudes. Das WEG spricht im Zusammenhang mit Teileigentum jeweils von „Sondereigentum“.

Textform

Wenn vereinbart ist, dass Sie uns oder wir Ihnen in Textform Informationen zukommen lassen sollen, so bedeutet dies, dass eine Mitteilung als Brief, Fax, E-Mail etc. zu erfolgen hat. Haben Sie uns im Antrag eine E-Mail-Adresse benannt, können wir diese verwenden.

Versicherungsperiode

Unabhängig vom Zahlungsrhythmus versteht man unter der Versicherungsperiode den Zeitraum, für den der Versicherungsbeitrag berechnet wird. Zudem bestimmt die Versicherungsperiode den bestehenden Versicherungsschutz, Kündigungsmöglichkeiten sowie anderweitige vertragliche Vereinbarungen. Der Begriff der Versicherungsperiode ist in § 12 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) definiert. Danach gilt als Versicherungsperiode der Zeitraum eines Jahres, falls nicht die Prämie nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist.

Wohnungseigentum

Wohnungseigentum ist nach § 1 II Wohnungseigentumsgesetz (WEG) das Sondereigentum an einer Wohnung. Das WEG spricht im Zusammenhang mit Wohnungseigentum jeweils von „Sondereigentum“.



Podbielskistraße 333
30659 Hannover

Telefon: 05 11 - 640 54 0
Telefax: 05 11 - 640 54 444
E-Mail: info@k-m.info
Internet: www.k-m.info